Universität Leipzig
Institut für Umwelt
und Planungsrecht

DEBRIV
Bundesverband Braunkohle

Umsiedlung im Braunkohlenbergbau Erfahrungen und Perspektiven

Workshop

11./12. November 2002
Leipzig

Herausgeber

Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.
Max-Planck-Str. 37
50858 Köln

Organisation

Hartmut Ernst, DEBRIV – Köln
Roman Götze, Universität Leipzig
Bernd Koch, DEBRIV – Senftenberg
Dr.-Ing. Jürgen Loll, Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Redaktion

Bernd Koch, DEBRIV

Layout

agreement werbeagentur GmbH

Druck

Druckerei Lippert Berlin

Köln, März 2003

Universität Leipzig
Institut für Umwelt
und Planungsrecht

DEBRIV
Bundesverband Braunkohle

Workshop

Umsiedlung im Braunkohlenbergbau
Erfahrungen und Perspektiven

11. November 2002	**Bundesverwaltungsgericht**
12. November 2002	**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur**

Tagungsleitung:

Prof. Dr. Martin Oldiges	Geschäftsführender Direktor Institut für Umwelt- und Planungsrecht
Dr.-Ing. George Milojcic	Hauptgeschäftsführer DEBRIV

Veranstalter:

Universität Leipzig, Institut für Umwelt- und Planungsrecht,
Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.

Programm

11. November 2002

- **Begrüßung**
  Dr. George Milojcic, Hauptgeschäftsführer des DEBRIV

- **Moderation**
  Prof. Dr. Martin Oldiges, Geschäftsführender Direktor
  des Instituts für Umwelt und Planungsrecht Universität Leipzig

- **Festvortrag:**
  Ortsumsiedlung von der Planung zur Umsetzung
  Dr. Günter Gaentzsch, Vorsitzender Richter am BVerwG a.D.

- **Abschlussstatement**
  Assessor Bernd Heggemann, Rechtsdirektor der MIBRAG

12. November 2002

- **Moderation**
  Dr. Christian Lögters, Bereichsleiter Liegenschaften,
  Umsiedlungen der RWE Rheinbraun AG

- **Grußwort**
  Prof. Dr. Martin Oldiges

- **Braunkohle – Wettbewerb und Nachhaltigkeit**
  Dr. George Milojcic

- **Regelungen und Aspekte zur Sicherung der Sozialverträglichkeit einer Umsiedlung**
  Regina Meßinger, Leiterin der Abteilung
  Liegenschaften/Umsiedlung der MIBRAG

- **Neue Aspekte bei der Mitgestaltung und Mitplanung von Umsiedlungen in der Lausitz**
  Dr. Detlev Dähnert, Leiter Liegenschaften/Rekultivierung
  der Vattenfall Europe Mining AG

- **Ziele und Ergebnisse in der Umsiedlung im Rheinland seit 1995**
  Dipl.-Ing. Klaus Gruben, Leiter der Abteilung Umsiedlung
  der RWE Rheinbraun AG

Fortsetzung der Beratung in den Workshops

- **Workshop 1:**
  Bürgermitwirkung und –beteiligung
  Moderation
  Dr. Hans-Heiner Gotzen, 1. Beigeordneter der Stadt Erkelenz

- **Workshop 2:**
  Städtebauliche Chancen und Grenzen
  Moderation
  Dipl.-Ing. Thomas Jansen, Ortsplanung Blumental

- **Workshop 3:**
  Soziale Konflikte und Lösungen
  Moderation
  Dr. habil. Andreas Berkner, Leiter Regionale Planungsstelle beim Regionalen Planungsverband Westsachsen

- **Präsentation der Ergebnisse aus den Workshop 1 bis 3 und Diskussion**

- **Abschlussstatement**
  Dr. Detlev Dähnert

Inhalt

1. **Ortsumsiedlung – von der Planung zur Umsetzung** 9
Dr. Günter Gaentzsch

2. **Begrüßung und Eröffnung (2. Tag des Workshops)** 19
Prof. Dr. Martin Oldiges

3. **Regelungen und soziale Aspekte zur Sicherung der Sozialverträglichkeit einer Umsiedlung** 20
Regine Meßinger

4. **Neue Aspekte bei der Mitgestaltung und Mitplanung von Umsiedlungen in der Lausitz** 28
Dr. Detlev Dähnert

5. **Ziele und Ergebnisse der Umsiedlung im Rheinland seit 1995** 36
Dipl.-Ing. Klaus Gruben

6. **Präsentation der Ergebnisse aus den Workshop** 40

6.1 **Bürgermitwirkung und Beteiligung** 40
Dr. Hans-Heiner Gotzen

6.2 **Städtebauliche Chancen und Grenzen** 42
Dipl.-Ing. Thomas Jansen

6.3 **Soziale Konflikte und Lösungen** 44
Dr. habil. Andreas Berkner

7. **Abschlussstatement** 48
Dr. Detlev Dähnert

Dr. Günter Gaentzsch

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.

Ortsumsiedlung – Von der Planung zur Umsetzung

Ihr Verband hat sich vor fast genau sieben Jahren in einem „Workshop“ bereits mit dem Thema „Umsiedlung in Braunkohlegebieten“ befasst. Die seinerzeitige Tagung wurde eingeleitet durch einen Abendvortrag von Horst Sendler, dem früheren Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts. Das Thema lautete „Ortsumsiedlung im Spannungsfeld zwischen öffentlichem und privatem Interesse“. Viele von Ihnen werden sich an die damalige Veranstaltung erinnern. Es war damals, auch im Vortrag von Herrn Sendler, viel von „Verlust der Heimat“ und ähnlichen Begriffen die Rede, die schlagwortartig die menschliche Seite dieses Vorgangs beleuchten, der aus der Sicht der Betroffenen als Schicksal über sie und die örtliche Gemeinschaft hereinbricht.

Dies ist ein ganz wichtiger Aspekt des Themas, ein Aspekt, der gerade Grund und Hintergrund fast aller juristischen Auseinandersetzungen im Vorfeld von Ortsumsiedlungen ist. Deshalb bedarf eine Ortsumsiedlung langfristiger Vorbereitung und umsichtiger Planung, vor allem auch mit dem Ziel, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen zu wecken. Die rechtlichen Instrumente sind zwar wichtig und unverzichtbar. Sie allein garantieren jedoch nicht den Erfolg. Entscheidend ist – auch um juristische Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden -, wie von ihnen Gebrauch gemacht wird, nämlich mit Gespür und Verständnis für die menschliche Seite, auch für die Ängste der Betroffenen, für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, für die soziale und kulturelle Eingebundenheit der Menschen und ihrer Familien, die nicht aus eigener Entscheidung „Haus und Hof“ verlassen, um sich an anderer Stelle anzusiedeln.

.Jedoch ist das nicht mein Thema. Ich befasse mich mit der rechtlichen Seite der Ortsumsiedlung als einer Folgemaßnahme von Braunkohlenplanung und Braunkohleabbau.

Bei der Tagung 1995 war gerade die erste Horno-Entscheidung des Brandenburgischen Verfassungsgerichts ergangen. Eine Organklage der Fraktion der Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen und Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Kreisen gegen den Braunkohlenplan „Garzweiler II“ waren beim nordrhein-westfälischen Verfassungsgericht eingegangen. Sie weckten Befürchtungen, das nordrhein-westfälische Verfassungsgericht werde, was die sog. Wesentlichkeits-theorie betreffe, dem brandenburgischen nicht nachstehen. Immerhin war das Terrain im Vorfeld der Klagen und Verfassungsbeschwerden auch im juristischen Schrifttum in dieser Richtung aufbereitet worden.

Inzwischen hat der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen entschieden und eine deutlich andere Richtung eingeschlagen als das Verfassungsgericht Brandenburg in der ersten Horno-Entscheidung. Weitere Entscheidungen des Brandenburgischen Verfassungsgerichts sind ergangen, vor allem die zweite Horno-Entscheidung. Der Verfassungsgerichtshof Sachsen hat in der Heuersdorf-Entscheidung vom 14. Juli 2000 die Latte, die der Landesgesetzgeber bei der Bedarfsprognose zu überspringen hat, wenn er aus Gründen der Braunkohlegewinnung eine Gemeinde auflöst, deutlich höher gelegt als die Verfassungsgerichte von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. In Brandenburg hat der Gesetzgeber die landesgesetzlichen Grundlagen für die Braunkohlegewinnung und die Braunkohleplanung aufgrund der ersten Horno-Entscheidung und der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 15. Juni 2000 zur Verfassungswidrigkeit der Verordnung über die Verbindlicherklärung des Braunkohleplans Jänschwalde ergänzt und geändert.

Die Rechtsprechungs- und die Gesetzeslage haben sich also seit Ihrer Tagung von 1995 wesentlich geändert. Auch sind die Planungen und Vorbereitungen für einzelne

Ortsumsiedlungen fortgeschritten. Das war und ist Grund genug, das Thema Ortsumsiedlung erneut aufzugreifen und mir aufzugeben, es in seiner rechtlichen Dimension zu behandeln.

1. Zur Komplexität des Themas Ortsumsiedlung

Eine Ortsumsiedlung im Zusammenhang mit dem Abbau von Braunkohle ist ein äußerst komplexer Vorgang, auch in rechtlicher Hinsicht. Bundes- und Landesrecht unterschiedlicher Bereiche greifen ineinander oder sind voneinander abzugrenzen. Verfassungsrecht des Bundes wie auch des jeweiligen Landes spielt eine wichtige Rolle. Auch Europarecht gewinnt zunehmend an Bedeutung. Schließlich kommt der Rechtsschutz Betroffener hinzu, der, wenn Rechtsfehler unterlaufen sind, zu ganz erheblichen Verzögerungen und sogar zum Stop einer Planung oder Maßnahme führen kann, der aber auch, wenn er zu spät kommt, den Betroffenen oft Steine statt Brot beschert.

Wenn ich in dem mir aufgegebenen Thema der Ortsumsiedlung den Bogen von der Planung bis zur Umsetzung spanne, dann könnten Sie vermuten, ich würde die rechtlichen Schritte und Instrumente des komplexen und langwierigen Prozesses der Umsiedlung einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten von ersten sich in einem rechtsförmlichen Akt niederschlagenden Gedanken bis zur Schlüsselübergabe an den letzten Umsiedler darstellen. Das würde den Rahmen eines Vortrags, selbst eines abendfüllenden, sprengen. Der Untertitel „von der Planung zur Umsetzung“ ist vor dem Hintergrund entstanden, dass die Dinge seit 1995 weitergegangen sind, aber auch, dass am Anfang die Braunkohlenplanung steht und dass von daher die Ortsumsiedlung eine Frage der Planumsetzung ist. Worum es mir bei der Verknüpfung von Planung und Umsetzung in Bezug auf das Thema der Ortsumsiedlung im Zuge des Braunkohleabbaus geht, ist, darzustellen, dass Ortsumsiedlung als ein Folgeproblem der Gewinnung des standortgebundenen Rohstoffs Braunkohle rechtlich in einen mehrstufigen Prozess von Rechtsentscheidungen eingebunden ist, die sich fortlaufend konkretisieren. Er reicht von der energiewirtschaftlichen Entscheidung für die Nutzung des Rohstoffs Braunkohle über die Auswahl geeigneter Abbauflächen, den Erwerb der für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmenden Flächen, die Auswahl und den Erwerb geeigneter Neuansiedlungsflächen, die Organisation und Finanzierung der Umsiedlung, die Regelung kommunaler Folgeprobleme bis zur städtebaulichen Planung der Neuansiedlung. Wichtig erscheint mir, bei den verschiedenen Stufen, auch wenn sie miteinander verwoben und durch eine Gemengelage von Verfassungs- und einfachem Recht, von Landes- und Bundesrecht, von Wirtschafts-, Raumordnungs-, Kommunalverfassungs- und Städtebaurecht geprägt sind, genau zu analysieren, worüber jeweils zu entscheiden ist, in wessen Kompetenz die Entscheidung liegt und wo der Rechtsschutz anzusetzen hat. Hier scheinen mir, auch aufgrund einiger der schon genannten landesverfassungsrechtlichen Entscheidungen, einige Unklarheiten zu bestehen.

2. Braunkohlenplanung und Wesentlichkeitstheorie

Die These, dass die Grundsatzentscheidung für den Braunkohleabbau und die Bestimmung der Abbauflächen dem verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt unterliege, und deshalb vom Landesgesetzgeber durch förmliches Gesetz getroffen werden müsse, wurde 1995 von Erbguth in einem – offensichtlich der Vorbereitung der Verfassungsklagen zu Garzweiler II dienenden – Rechtsgutachten vertreten. Erbguth stützte sich dabei auf die vom Bundesverfassungsgericht in die Diskussion gebrachte Wesentlichkeitstheorie. Nach dieser Theorie sind – verkürzt gesagt, aber in der Verkürzung missverständlich – die für die Allgemeinheit wesentlichen Entscheidungen, vor allem wenn sie von Relevanz für die Ausübung von Grundrechten sind, vom Parlament zu treffen. Das Brandenburgische Verfassungsgericht hat im ersten Horno-Urteil dieses Argument in der Tat herangezogen, wenn auch nur am Rande und als ein zusätzliches Argument, das seine eigentliche Begründung der Verfassungswidrigkeit des Braunkohlenplans Jänschwalde, die Qualifizierung des Braunkohlenplans als Auflösung einer Gemeinde, stützen sollte. Es scheint ihr nach wie vor anzuhängen, ebenso der Sächsische Verfassungsgerichthof.

Schnapp hat schon 1996 Erbguth entgegengehalten, er verkenne den Zusammenhang, in dem das Bundesverfassungsgericht die Wesentlichkeitstheorie bemüht habe, nämlich im Bereich abstrakt-genereller Regelungen, und er forme – diesen Zusammenhang beiseite schiebend - Indizien, die zur Ermittlung des „Wesentlichen“ dienten, gleichsam zu Rechtssätzen um, unter die sich jede Entscheidung - von der politischen Leitentscheidung abstrakt genereller Art bis zu konkreten Einzelfallentscheidungen - subsumieren lasse.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen ist in seinen Entscheidungen vom April und vom Juni 1997 zu Garzweiler II zu Recht Erbguth nicht gefolgt. Er hat darauf

hingewiesen, dass weitreichende Entscheidungen, auch politisch weitreichende Entscheidungen, nicht ausschließlich dem Parlament vorbehalten seien, sondern nach der gewaltenteilenden Kompetenzordnung des Grundgesetzes auch anderen Staatsorganen zugewiesen seien. Nach der Wesentlichkeit einer Entscheidung sei zu fragen, wenn sich der Verfassung keine bestimmte Kompetenzzuweisung entnehmen lasse. Dabei sei auch der rechtsstaatliche und demokratische Gehalt des Parlamentsvorbehalts zu beachten. Er beziehe sich auf den Bereich normativer Regelungen, auf die Ordnung eines Lebensbereichs durch Sätze des objektiven Rechts und nicht – darüber hinaus – in diesem Rahmen auf die konkrete Entscheidung des Einzelfalls wie das „Ob" eines konkreten Abbauvorhabens. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Abbau von Lagerstätten landesplanerisch Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen erhalten solle, habe der Landesgesetzgeber allgemein im Landesplanungsgesetz und im Landesentwicklungsprogramm entschieden.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat den Vorbehalt des Gesetzes, also das Erfordernis eines Parlamentsgesetzes, für die landesplanerische Ordnung des Braunkohletagebaus, bejaht. Er hat sich nicht mit der Frage befasst, wie es mit der Wesentlichkeitstheorie hinsichtlich der Entscheidung stehe, überhaupt Braunkohle im Tagebau abzubauen und damit ganze Landschaften zu „devastieren" und Dörfer „abzubaggern", wie es in Entscheidungen des Sächsischen und des Brandenburgischen Verfassungsgerichts heißt. Den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs NRW lässt sich insbesondere nichts dafür entnehmen, der Landesgesetzgeber könne sich generell gegen den Abbau von Braunkohle im Lande Nordrhein-Westfalen entscheiden. Manches, was im Vorfeld der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, vor allem aus politischen Kreisen, geäußert worden ist, deutete in die Richtung, als habe der Landesgesetzgeber diese Kompetenz. Auch wenn gelegentlich die – landesplanerische – Braunkohlenplanung als „energiepolitische Fachplanung" bezeichnet wird, so ist das zumindest in der Wortwahl irreführend. Gestatten Sie mir deshalb einige Ausführungen zur Wesentlichkeitstheorie hinsichtlich der energiepolitischen Entscheidungen für – oder gegen - den Abbau von Braunkohle und ihre Verstromung.

3. Die Entscheidung des BBergG für die Gewinnung des Rohstoffs Braunkohle

Der Bundesgesetzgeber hat die wesentlichen Fragen des Abbaus von Braunkohle und ihrer Verstromung im Bundesberggesetz und im Energiewirtschaftsgesetz geregelt, nämlich im Sinne der Ordnung eines Lebens- und Wirtschaftsbereichs durch abstrakt-generelle Regelungen. Ich darf mich, weil hauptsächlich dies für das Thema Ortsumsiedlung von Interesse ist, auf das Bundesberggesetz beschränken.

Das Bundesberggesetz hat die Grundsatzentscheidung getroffen, dass an der Gewinnung von Braunkohle ein öffentliches Interesse besteht. Es ist vor allem das z.B. in § 1 Nr.1 und § 48 Abs. 1 genannte Interesse an der Sicherung der Rohstoffversorgung. Das Gesetz sieht in diesem Interesse generell sogar ein so hohes Allgemeinwohlinteresse, dass es für die Errichtung und Führung eines Gewinnungsbetriebs „zwecks Versorgung des Marktes mit Rohstoffen" die Inanspruchnahme von Grundstücken durch Enteignung, nämlich die bergrechtliche Grundabtretung, zulässt. Es ordnet die Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen, indem es bergfreie Bodenschätze, darunter die Braunkohle, vom bürgerlich-rechtlichen Eigentum am Grundstück, dem sog. Oberflächeneigentum, ausklammert und die privatrechtliche Befugnis zur Verfügung und Verwertung durch Abbau und Aneignung einem staatlichen Verleihungsakt vorbehält, nämlich im Wege der Bewilligung oder der Verleihung von Bergwerkseigentum. Es ordnet den Gewinnungsbetrieb einschließlich der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach dem Abbau hinsichtlich der dadurch möglicherweise entstehenden Gefahren und Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und Einzelne, indem er dies einem Verfahren der Betriebsplanzulassung unterwirft.

Das bedeutet: Einer weiteren Grundsatzentscheidung, etwa durch Landesgesetz, dass Braunkohle abgebaut werden darf, bedarf es nicht. Insofern geht § 1 des sog. Braunkohlengrundlagengesetzes des Landes Brandenburg ins Leere, wenn er erklärt, dass Braunkohle, die in der Region Lausitz-Spreewald lagert, zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung gewonnen werden darf. Vielleicht mag der Vorschrift ein über die bundesgesetzliche Grundsatzentscheidung hinausgehender, etwa landesplanerischer Regelungsgehalt innewohnen. Sollte er aber dahin zu verstehen sein, dass Braunkohle an etwaigen anderen – abbauwürdigen – Lagerstätten in Brandenburg nicht gewonnen werden darf, solange nicht der Gesetzgeber eine entsprechende Grundsatzentscheidung getroffen hat, so wäre das ebenso ein Verstoß gegen Bundesrecht, wie wenn ein Landesgesetzgeber entschiede, dass in seinem Hoheitsgebiet Braunkohle oder ein beliebiger anderer unter den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes fallender Bodenschatz nicht gewonnen werden darf. Der Bund hat von seiner Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich von Bergbau und Energiewirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr.11 GG), soweit es um

die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle geht, im Bundesberggesetz abschließend Gebrauch gemacht, so dass für einen Landesgesetzgeber insoweit kein Raum bleibt (Art. 72 Abs. 1 GG). Ihm bleibt allerdings die Befugnis, in Bereichen, in denen eine Landeskompetenz zur Gesetzgebung besteht, öffentliche Interessen normativ zu regeln, die im Einzelfall als überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 11 Nr.10 oder des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG die Bewilligung oder die Verleihung von Bergwerkseigentum in einem konkreten Feld ausschließen oder zur Beschränkung oder Untersagung einer Gewinnung führen können. Das gilt etwa für den Bereich des Naturschutzes oder – in Brandenburg und Sachsen – für das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz und Erhaltung der angestammten Siedlungsgebiete (Art. 25 BbgVerf, Art. 6 SächsVerf). Keineswegs darf diese Kompetenz jedoch missbraucht werden, um – sozusagen im Gewande des Landesrechts – die energiepolitische Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers zu konterkarieren.

In diesem Zusammenhang sei ein Weiteres bemerkt: Ein Landesgesetz kann zwar im landeseigenen Kompetenzbereich überwiegende öffentliche Interessen bestimmen, die in einem durch Bewilligung oder Verleihung von Bergwerkseigentum bereits zugeteilten Feld nachträglich die Gewinnung gänzlich ausschließen. Das wirft jedoch Fragen der Entschädigungs- oder Ausgleichspflicht auf. Diese können hier im einzelnen nicht erörtert werden. Ich beschränke mich auf den Hinweis, dass Bewilligung und Verleihung von Bergwerkseigentum Eigentum im Sinne des Art.14 GG begründen und – gegen den Willen des Rechtsinhabers nicht ohne Weiteres aufgehoben oder durch hoheitlichen Akt in der Ausübbarkeit auf Null reduziert werden können.

4. Braunkohlenplanung als projektbezogene Legalplanung?

Wir haben festgestellt, dass die sog. Wesentlichkeitstheorie nicht zur Braunkohlenplanung durch Parlamentsgesetz zwingt. Damit ist nicht gesagt, dass eine Legalplanung zum Braunkohleabbau nicht möglich, verfassungsrechtlich in jedem Fall unzulässig wäre.

a) Legalplanung als Regelung von Einzeleingriffen?

Das Bundesverfassungsgericht hat z.B. in der Entscheidung zur Südumfahrung Stendals im Zuge der Eisenbahnstrecke Berlin – Oebisfelde eine anlagenbezogene Legalplanung mit der vollen Wirkung einer Planfeststellung, auch der sog. enteignungsrechtlichen Vorwirkung, zugelassen. Sie müsse aber die Ausnahme bleiben. Der Gesetzgeber muss für die Ausnahme, wie das Bundesverfassungsgericht sagt, „gute Gründe“ haben; denn – abgesehen von der sonst drohenden faktischen Änderung der grundsätzlichen Rollenverteilung zwischen Legislative und Exekutive - entzieht eine solche gesetzliche Fachplanung dem durch den gesetzlichen Eingriff Betroffenen den Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Fall der Südumfahrung Stendals „gute Gründe“ für eine Legalplanung darin gesehen, dass die schnelle Verwirklichung gerade dieses Vorhabens von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl war. Ob solche „guten Gründe“ für eine gesetzliche Braunkohlenplanung mit den Wirkungen einer Planfeststellung überhaupt in Betracht kommen könnten, kann hier offen bleiben. Eine solche Legalplanung wäre schon deshalb nicht zulässig, weil der Landesgesetzgeber nicht die Kompetenz zur Gesetzgebung zur außenverbindlichen Regelung der Zulässigkeit des Braunkohlenabbaus und des enteignenden Zugriffs auf Grundstücke für diesen Zweck hat.

Folglich hat, wie ich schon sagte, Art. 1 § 1 des Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetzes in dieser Beziehung keinen rechtlich verbindlichen Regelungsgehalt. Die gesetzliche Billigung der Braunkohlegewinnung in der Region Lausitz-Spreewald ist keine gesetzliche Planung, die eine verbindliche Vorentscheidung für weitere Eingriffe, insbesondere in das Eigentum im Sinne einer enteignenden Vorwirkung, hätte. Ob das Wohl der Allgemeinheit, nämlich die Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung die Inanspruchnahme der Grundstücke in Horno für den Braunkohleabbau im Einzelfall erfordert, ist erst im Grundabtretungsverfahren zu entscheiden, und zwar ohne Bindung an die Aussage in Art. 1 § 1 des Grundlagengesetzes, auch wenn diese Aussage, wie das Brandenburgische Verfassungsgericht feststellt, auf einer hinreichend sorgfältigen Bedarfsprognose des Gesetzgebers beruht.

Das Grundlagengesetz, mit voller Bezeichnung „Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg, zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebiets in die Gemeinde Jänschwalde sowie zur Änderung des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg“, ist die Konsequenz, die der Landesgesetzgeber aus der ersten Horno-Entscheidung des Landesverfassungsgerichts gezogen hat. In dieser Entscheidung hatte das Verfassungsgericht den durch Verordnung für verbindlich erklärten Braunkohlenplan für verfassungswidrig erklärt, weil er das gesamte Gebiet der Gemeinde Horno in die Abbaufläche einbezogen hatte, was faktisch der Auflösung der Gemeinde gleichkomme und deshalb nach Art. 98 der Landesverfassung eines

Gesetzes bedürfe. Art. 98 fordert für die Gemeindegebietsänderungen Gründe des öffentlichen Wohls. Offenbar wollte der Brandenburgische Gesetzgeber mit der Aussage, dass in der Region Lausitz-Spreewald lagernde Braunkohle zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung gewonnen werden darf, definitiv festschreiben, dass der Braunkohleabbau ein Grund des öffentlichen Wohls ist, der die Auflösung der Gemeinde Horno rechtfertigt. Auf der Grundlage der Annahme, die Braunkohlenplanung bedürfe eines Gesetzes, weil sie auf die Auflösung der Gemeinde Horno hinauslaufe, scheint Art. 1 § 1 des genannten Gesetzes immerhin eine gewisse Plausibilität zu haben; darauf komme ich noch zurück. Verbindlichkeit für spätere Betriebsplanzulassungen und Grundabtretungsverfahren hat Art. 1 § 1 jedenfalls nicht. Das gilt auch hinsichtlich der dem Gesetz zugrunde liegenden Prognose des Energie- und Rohstoffbedarfs.

b) Legalplanung zur verbindlichen Bedarfsfeststellung?

Das geltende Recht kennt auch eine Legalplanung zur verbindlichen Bedarfsfeststellung konkreter Projekte. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Möglichkeit in den Gesetzen zum Bundesverkehrswegeplan Gebrauch gemacht, z.B. in dem durch das Fernstraßenausbaugesetz für verbindlich erklärten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Nach § 1 Abs. 1 FStrAbG ist der gesetzlich festgestellte Bedarf auch im Planfeststellungsverfahren zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, das der im Bedarfsplan festgestellte Ausbau den Zielen des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes entspricht, dass also insoweit die Planrechtfertigung gegeben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat keine eigene Bedarfsprognose anzustellen und ein Verwaltungsgericht hat im Anfechtungsprozess die Rechtmäßigkeit der Bedarfsfeststellung nicht in eigener Kompetenz zu überprüfen. Bei Zweifeln der Gesetzgeber habe die verfassungsrechtlichen Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten, hat das Verwaltungsgericht die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese für das konkrete Ausbauprojekt verbindliche Legalplanung in ständiger Rechtsprechung für zulässig gehalten und ist darin vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden, auch deshalb, weil diese Legalplanung noch nicht so weit konkretisiert ist, nämlich durch genaue Trassenbestimmung, dass damit feststünde, welche Grundstücke im einzelnen in Anspruch genommen werden müssen.

Eine solche oder ähnliche verbindliche Bedarfsfeststellung kann ein gesetzlicher Braunkohlenplan und kann auch das Brandenburgische Braunkohlengrundlagengesetz nicht treffen. Der Landesgesetzgeber hat keine Kompetenz zu rechtsverbindlicher Feststellung künftigen Energiebedarfs und Bedarfs an Gewinnung des Rohstoffs Braunkohle. Diese Kompetenz hätte allenfalls der Bundesgesetzgeber. Sie wäre allerdings ein planwirtschaftliches Element und kaum verträglich mit der jetzigen, auch durch das Europarecht vorgegebenen Gesetzeslage, die den Energiemarkt liberalisiert hat.

5. Braunkohlen- und Grundlagenplanung als landesplanerische Legalplanung

Das Brandenburgische Verfassungsgericht hat im zweiten Horno-Urteil Art. 1 § 1 des Braunkohlengrundlagengesetzes zutreffend nicht als „energiewirtschaftliche Fachplanung“ mit „unmittelbar bodenordnender Wirkung“ angesehen. Es hat sie als eine „landesplanerische Grundsatzentscheidung für die Abbaggerung der Gemeinde Horno“ verstanden, also nicht als eine verbindliche Feststellung des Energiebedarfs.

Darüber hinaus hat es darin aber auch – und das ist der Schwerpunkt der Entscheidung – einen zulässigen auf hinreichend sorgfältiger Abwägung beruhenden und verhältnismäßigen Eingriff in das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz und Erhaltung seiner nationalen Identität und seiner angestammten Siedlungsgebiete gesehen. Das erscheint mir im Prinzip eine zutreffende Anwendung von Landesrecht zu sein. Ich kann darauf im einzelnen nicht eingehen.

Eines will ich jedoch erwähnen, weil es das Bundesberggesetz betrifft. Das Gericht verneint einen absoluten Bestandsschutz für sorbische Siedlungen mit dem Argument, ein Betriebsplan sei zwingend zuzulassen, wenn keiner der in § 55 Abs. 1 BBergG genannten Versagungsgründe und auch nach § 48 Abs. 2 S.1 BBergG kein Anlass für eine Versagung bestehe. Die Inanspruchnahme sorbischen Siedlungsgebiets sei kein unter § 55 Abs. 1 BBergG fallender Versagungsgrund. Mit § 48 Abs. 2 S.1 BBergG befasst sich das Gericht nicht weiter. Dieses bundesrechtliche Argument vermag in dieser Absolutheit nicht so recht zu überzeugen. Angenommen, die Erhaltung der angestammten Siedlungsgebiete des sorbischen Volkes ist ein überragend wichtiges Gemeinschaftsinteresse, so kommt es auch als ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG in Betracht, das die Versagung des Braunkohletagebaus in den besagten Siedlungsgebieten rechtfertigt und das schon die Erteilung von Bewilligungen und die Verleihung von Bergwerkseigentum zur Gewinnung von Braunkohle in den Siedlungsgebieten ausschließt. Gestatten Sie mir, eine rechtliche – und nur eine rechtliche – Parallele zu den

Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu ziehen. Sie sind europarechtlich unter bestimmten Voraussetzungen unter absoluten Bestandsschutz gestellt und können deshalb auch zur Versagung einer Gewinnung von Bodenschätzen nach § 48 Abs. 2 BBergG führen. Wenn eine ethnische Minderheit durch Zerstörung, auch teilweise Zerstörung ihres Siedlungsgebiets existentiell bedroht ist, dann darf der Landesgesetzgeber auch einen absoluten Bestandsschutz begründen mit der Wirkung, dass er als überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch der Braunkohlegewinnung im Siedlungsgebiet besagter ethnischer Minderheit entgegensteht. Zur Ehrenrettung sei allerdings betont, dass sowohl der Brandenburgische Gesetzgeber wie auch das Verfassungsgericht die Frage einer existentiellen Bedrohung des sorbischen Volkes durch die „Abbaggerung der Gemeinde Horno“ und deren Umsiedlung innerhalb der angestammten Siedlungsgebiete geprüft, aber verneint hat.
Dass landesplanerische Festlegungen in Gesetzesform getroffen werden können, ist allgemein anerkannt, auch wenn es sich um konkrete Standortfestlegungen handelt. Das gilt jedenfalls, soweit solche Festlegungen keine strikte Bindung für Entscheidungen in nachfolgenden Verwaltungsverfahren mit Eingriffscharakter in grundrechtsrelevanten Bereichen erzeugen. Die Kompetenz zur Regelung des landesplanerischen Verfahrens einschließlich der Rechtsform, in der Raumordnungspläne aufgestellt werden, liegt beim Landesgesetzgeber. Was den Inhalt betrifft, bleibt Landesplanung, auch soweit es um künftigen Braunkohleabbau geht, auf die raumordnerische Aufgabe beschränkt. Sie ist Standort- und Flächensicherung gegenüber anderweitigen Nutzungen, durch die der Lagerstättenabbau gefährdet oder behindert werden könnte.

6. Braunkohleplanung als Eingriff in den Gemeindebestand?

Die Festlegung von Zielen der Raumordnung für das Gemeindegebiet ist ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit; denn sie bindet die Gemeinde für die künftige Bauleitplanung unmittelbar und strikt. Eine besondere Eingriffsintensität haben Ziele der Raumordnung, wenn sie größere Teile des Gemeindegebiets oder das Gemeindegebiet gar vollständig einer Bauleitplanung entziehen.

Das Brandenburgische Verfassungsgericht hat in seinem ersten Horno-Urteil die vollständige landesplanerische Überplanung des Gemeindegebiets als Vorrangfläche für den Braunkohleabbau einer Auflösung der Gemeinde gegen ihren Willen gleichgestellt und in Auslegung der Landesverfassung angenommen, dass auch dieser Fall von Art. 98 Abs. 2 Satz 2 BbgVerf erfasst werde und deshalb eines Gesetzes bedürfe. Das klingt, auch angesichts der drastischen Beschreibung der Folgen einer solchen Planung für das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, auf den ersten Blick plausibel.

Ich zweifle indes an der Richtigkeit dieser Auslegung jedenfalls für solche Planungen, bei denen es letztlich um ein Vorhaben geht, dessen Zulässigkeit, wie hier die Gewinnung von Braunkohle, bundesrechtlich geregelt ist. Man muss sich vor Augen halten, dass die Auslegung des Art. 98 Abs. 2 Satz 2 BbgVerf letztlich dazu führt, dass ein das ganze Gebiet einer Gemeinde in Anspruch nehmendes Vorhaben nur zugelassen werden könnte, wenn der Landesgesetzgeber zuvor ein dies billigendes Gesetz beschließt. Man stelle sich das etwa für die Planfeststellung eines das ganze Gebiet einer Gemeinde erfassenden Großvorhabens vor, etwa die Planfeststellung eines Flughafens. Die Planfeststellung ist gemäß § 38 BauGB an entgegenstehende Bebauungspläne nicht gebunden, die Planfeststellung macht sie vielmehr funktionslos. Bisher ist niemand, soweit ich sehe, auf die Idee gekommen, die Planfeststellung sei nur mit einem sie billigenden Landesgesetz zulässig, weil sie der Auflösung der Gemeinde gleichkomme. Nach herrschender, vom Brandenburgischen Verfassungsgericht auch erwähnter Meinung ist es Sache des Landes, die Folgen einer solchen Planung durch einen Akt der kommunalen Gebietsneuordnung zu bewältigen, und nicht, zuvor die Planung des Vorhabens durch Gesetz zu gestatten und dabei auch über die Erforderlichkeit des Vorhabens zu entscheiden. Natürlich ist zu empfehlen, die Frage, welcher Nachbargemeinde das Gebiet der vollständig überplanten Gemeinde künftig zugeordnet wird, zu klären, bevor über die Ortsumsiedlung und die Zulässigkeit des sie erfordernden Vorhabens endgültig entschieden ist. Dies zu einer verfassungsrechtlichen Voraussetzung der Rechtmäßigkeit einer Planung zu machen, erscheint mir indes verfehlt. Über die Erforderlichkeit eines bestimmten Vorhabens zu entscheiden und dabei auch den Bedarf zu prognostizieren, ist Sache der nach dem einschlägigen Fachgesetz zuständigen Stelle und nicht der Stelle, die über die kommunale Gebietsgliederung zu entscheiden hat. Denkt man die Argumentation des Brandenburgischen Verfassungsgerichts – übrigens auch des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs im Heuersdorf-Urteil – weiter, so müsste etwa bei einer gemeindlichen Neugliederung im Zusammenhang mit einer Flughafenplanung der Landesgesetzgeber die Erforderlichkeit der Flughafenplanung aufgrund einer eigenen Bedarfsprognose prüfen und könnte, wenn er die Erforderlichkeit verneint, die Flughafenplanung verhindern. Dass dies eine der verfassungsrechtlichen Kompe-‘‘tenzordnung zuwider laufende Verschiebung der Entscheidungsverantwortung ist, liegt auf der Hand.

7. Zur Überprüfung von Bedarfsprognosen bei der Braunkohleplanung

Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer staatlichen Planung ist, dass sie erforderlich ist. Erforderlich ist sie nur, wenn ein Bedarf besteht, z.B. eine Fläche für eine bestimmte Nutzung oder ein bestimmtes Vorhaben gesichert werden soll. Die Frage, welche Prüftiefe eine Bedarfsprognose haben muss, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter vom Inhalt der Planung und vom Grad ihrer Verbindlichkeit. Eine reine Angebotsplanung erfordert eine geringere Prüftiefe als eine projektbezogene Planung. Entsprechendes gilt für eine Planung, die noch keine Eingriffe in Rechte bewirkt, im Gegensatz zu einer Planung, die dies tut. Am höchsten dürften die Anforderungen an eine Bedarfsprognose bei einer Planung sein, die Wirkungen einer Planfeststellung mit enteignender Vorwirkung zugunsten eines Vorhabens hat. Die Rechtsprechung hat den Erforderlichkeitsmaßstab für eine solche Planung dahin umschrieben, dass sie nicht zwingend im Sinne einer Unabweisbarkeit, sondern nur „vernünftigerweise“ geboten sein müsse.

Bei einer Bedarfsprognose für einen landesplanerischen Raumordnungsplan, der Vorranggebiete für den Braunkohleabbau ausweist, ist zu berücksichtigen, dass er die betroffenen Gemeinden bindet, in ihre Planungshoheit eingreift. Das erfordert eine sorgfältige Prognose im Sinne des Maßstabs „vernünftigerweise geboten“. Auf der anderen Seite ist aber folgendes zu berücksichtigen: Das Erfordernis landesplanerischer Standort- und Flächensicherung ist nicht ohne Weiteres identisch mit dem Erfordernis, hier und jetzt Braunkohle abzubauen, um einen aktuellen Rohstoff- und Energiebedarf erfüllen zu können. Landesplanung kann auch – langfristig vorsorgend – Standorte und Flächen gegen Inanspruchnahme durch andere Nutzungen sichern, die eine in fernerer Zukunft voraussichtlich erforderliche Ausbeutung von Lagerstätten behindern würden. – In den Fällen Horno und Heuersdorf ging es allerdings um einen unmittelbar anstehenden Braunkohleabbau. Aber auch in solchen Fällen ist für die dem Landesplanungsträger abverlangte Prognose zu berücksichtigen, dass der Energiebedarf, zu dessen Erfüllung ein Braunkohleplan Vorranggebiete für die gesicherte Rohstoffversorgung ausweist, auf einem liberalisierten Markt erfüllt wird. Das bedeutet, dass auch unternehmerische Entscheidungen der Bergbauunternehmens und des Energieversorgers zu respektieren sind. Der Staat als Träger der landesplanerischen Braunkohlenplanung kann dem Unternehmer nicht eine der Bedarfsprognose entsprechende künftige Nachfrage nach Braunkohle und elektrischem Strom garantieren. Der Unternehmer trägt das Risiko von Über- aber auch von Unterkapazitäten. Der den Wettbewerb und nicht eine Planwirtschaft fördernde und sichernde Staat hat planerisch nur dafür Vorsorge zu treffen, dass die Rohstoff- und Energieversorgung durch das ihm zu Gebote stehende Ordnungsinstrumentarium gesichert ist, und zwar angesichts des erforderlichen hohen Investitionsaufwands langfristig gesichert ist. Sicherung in diesem Sinne bedeutet auf einem liberalisierten europäischen Markt auch, dass eine Bedarfsprognose, zumal eine landesplanerische, nicht das auszuloten hat, was gerade noch bis zur Grenze einerseits der Kapazitätsauslastung, andererseits der Existenzgefährdung eines Unternehmens nachgefragt wird. Versorgungssicherheit in einem durch Wettbewerb funktionsfähigen Markt setzt voraus, dass ein gewisses Maß an Überkapazitäten besteht wie auch, dass das Unternehmen prognostisch nicht auf die regionale Bedarfsdeckung reduziert wird.

Aus dieser Sicht sind die Maßstäbe, die Verfassungsgerichte von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen an die Bedarfsprognose angelegt haben, angemessen und rechtlich einwandfrei. Hingegen scheinen mir die Anforderungen an die Bedarfsprognose im Heuersdorf-Urteil eher bedenklich. Sie orientieren sich an einer Grenzauslastung von Kapazitäten und an zu kurzen Zeiträumen. Sie nähern sich eher den Anforderungen, die einer Bedarfsprognose in einer planwirtschaftlich organisierten Energiewirtschaft angemessen wären.
Dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof ist allerdings darin zuzustimmen, dass die Erkenntnisquellen, auf die eine Bedarfsprognose gestützt wird, insbesondere die in diesem Zusammenhang eingeholten Gutachten, dem für die Entscheidung zuständigen Staatsorgan zugänglich gemacht werden müssen. Entscheidet der Gesetzgeber, dann müssen die Unterlagen auch dem Parlament vorgelegt werden. Sie dürfen nicht in den Archiven der die Entscheidung vorbereitenden Exekutive verschlossen bleiben. Übrigens hat auch das Bundesverfassungsgericht in der erwähnten Entscheidung zur Südumfahrung Stendals dieses Erfordernis in aller Deutlichkeit betont. Die Bt-Drucks. mit dem Gesetzentwurf enthielt eine Reihe umfangreicher Anlagebände.

8. Ortsumsiedlung als Gegenstand der Betriebsplanzulassung?

Abbaubedingte Ortsumsiedlungen sind nicht Gegenstand der bergrechtlichen Betriebsplanung und folglich auch nicht der Zulassung eines Betriebsplans. Das gilt auch für den Rahmenbetriebsplan. Die Umsiedlung des Orts, insbesondere seine Neuansiedlung an einem anderen Ort, gehört nicht zur Errichtung und Führung des Gewinnungsbetriebs, dem ein Ort weichen muss. Sie ist

nur eine Folge des zugelassenen Betriebs. Die Fläche des „abzusiedelnden“ Orts wird lediglich als Betriebsfläche des Gewinnungsbetriebs ausgewiesen. Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Betriebsplan gemäß § 55 BBergG zuzulassen ist, gehören die Interessen der von der Ortsumsiedlung Betroffenen nicht. Auch § 48 Abs. 2 BBergG bietet insofern – wie schon ausgeführt - kaum einen Ansatzpunkt. Für die Betriebsplanzulassung ist auch ohne Bedeutung, in wessen Eigentum die Grundstücke im Bereich des künftigen Gewinnungsbetriebs stehen. Für die zur Errichtung und Führung des Gewinnungsbetriebs notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken steht das Grundabtretungsverfahren bereit. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht 1990 in dem ersten und bisher einzigen bei ihm anhängig gewordenen Rechtsstreit um den Tagebau Garzweiler II ausdrücklich so bestätigt.

9. Ortsumsiedlung und Grundabtretungsverfahren

Gegenstand des Grundabtretungsverfahrens ist nur die enteignende Inanspruchnahme von Grundstücken für den Gewinnungsbetrieb, also weder die Ortsumsiedlung als solche noch die Inanspruchnahme der „abzusiedelnden“ Gesamtfläche als geschlossener Komplex. Erst recht ist es nicht die Neuansiedlung am neuen Ort. Es handelt sich also nicht um ein Grundabtretungsverfahren, vergleichbar dem Verfahren einer ländlichen Flurbereinigung oder städtebaulichen Umlegung, sondern um jeweils grundstücksbezogene Einzelverfahren. Beteiligt am Grundabtretungsverfahren ist der jeweilige Eigentümer des in Anspruch zu nehmenden Grundstücks, ggf. noch Nebenberechtigte. Sonstige von der Ortsumsiedlung Betroffene sind nicht beteiligt. Die Forderung nach sozialverträglicher Gestaltung der Ortsumsiedlung oder auch nur die Forderung, den Bewohnern des Orts die Möglichkeit des geschlossenen Umzugs an einen anderen Ort zu bieten, findet keinen Niederschlag in den Regelungen über die Grundabtretung. Einen unbedingte Anspruch auf Beschaffung von Ersatzland hat der einzelne Grundstückseigentümer nur bei existenzieller Angewiesenheit auf Landabfindung. Das kommt aber heutzutage nur selten vor. Insbesondere trifft es nicht auf das bloße Eigentum am Wohngrundstück zu. Der einzelne Eigentümer steht, was seine rechtliche Position betrifft, hinsichtlich des Wunsches nach Ortsumsiedlung und in seinen Möglichkeiten, diese zu realisieren, dem Bergbauunternehmen gegenüber relativ schwach da.

Gleichwohl ist die Grundabtretung das „Kampffeld“, auf dem sich Forderungen nach Ortsumsiedlung und zu deren Gestaltung im einzelnen am ehesten durchsetzen lassen. Das hat vor allem zwei Gründe:

- Das Bergbauunternehmen ist verpflichtet, im Vorfeld der Grundabtretung sich ernsthaft um einen freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, so weit möglich und zumutbar auch unter Angebot eines geeigneten Ersatzgrundstücks, zu bemühen.

- Der von der Grundabtretung betroffene Eigentümer hat unter dem Aspekt, dass eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist (Art. 14 Abs. 3 S.1 GG), in einem etwaigen Prozess um die Zulässigkeit der Grundabtretung die Möglichkeit, die Erforderlichkeit des Braunkohleabbaus und damit auch die Bedarfsprognose zur gerichtlichen Überprüfung zu stellen, darüber hinaus auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des Braunkohleabbaus, unabhängig davon, ob es sich um drittschützende Normen handelt.

Das Grundabtretungsverfahren, genauer die Vielzahl potentieller Grundabtretungsverfahren, ist also der Einstieg für Verhandlungen zwischen Bergbauunternehmer und Betroffenen, nicht nur über die Inanspruchnahme des jeweils einzelnen Grundstücks und die Art und Höhe der Entschädigung, sondern über vieles mehr, insbesondere über die Forderung nach Ortsumsiedlung und deren Modalitäten, deren Sozialverträglichkeit, die Einbeziehung anderer Betroffener und auch der Gemeinde als Trägerin von Einrichtungen am Ort.

Zu erwähnen ist hier noch Kapitel 5 des Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetzes. Es ergänzt das Landesenteignungsgesetz um „Sondervorschriften für Braunkohlengebiete“. Von Bedeutung ist vor allem, dass der Landesgesetzgeber die Enteignung zur Beschaffung von Wiederansiedlungsflächen ermöglicht und den Bergbautreibenden verpflichtet, den Flächenbedarf für Wiederansiedlungen zu ermitteln. Damit gleicht der Landesgesetzgeber Defizite aus, die das Bundesberggesetz zweifellos hat. Das Bundesberggesetz befasst sich mit keinem Wort mit dem Thema der Wiederansiedlung bergbaubetroffener Eigentümer, erst recht nicht mit dem Thema der geschlossenen Umsiedlung einer ganzen Ortschaft. Das kann nicht „beredtes Schweigen“ verstanden werden, nämlich dahin, der Bundesgesetzgeber habe abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Bergbaus Gebrauch machen und jegliche Pflichten des Bergbautreibenden in dieser Beziehung ausschließen wollen. Der Bundesgesetzgeber hat in Bezug auf das Thema Wiederansiedlung Bergbaubetroffener an anderer Stelle und Ersatzlandenteignung zu diesem Zweck von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht. Deshalb darf der Landesgesetzgeber diese Lücke ausfüllen. Die brandenburgischen Regelungen sind indes, so fortschrittlich sie gegenüber den Grund-

abtretungsregelungen des Bundesberggesetzes auch sein mögen, noch weit davon entfernt, per Gesetz eine sozialverträgliche Ortsumsiedlung zu gewährleisten.

10. Ortsumsiedlung als Gegenstand vertraglicher Gestaltung und städtebaulicher Planung

Sozialverträgliche Ortsumsiedlung ist weitgehend Aufgabe freihändiger vertraglicher Aushandlung und nicht Gegenstand gesetzlicher Regelungen und von gerichtlich durchsetzbaren gesetzlichen Ansprüchen. Wichtig für ein Gelingen ist, dass der Bergbauunternehmer frühzeitig, und zwar lange vor dem Anstehen von Grundabtretungsverfahren und bevor sich „Kampflinien“ aufbauen, ein angemessenes Angebot macht, das sich nicht auf das ihm gesetzlich zwingend Abverlangte beschränkt. Wichtig ist weiter, das er einen kompetenten Verhandlungspartner findet, der das Vertrauen der Gesamtheit oder zumindest der Mehrheit der Ortseinwohner genießt. Hier gilt es vieles zu berücksichtigen, was nicht rechtlich vorgegeben ist. Ich kann das nicht vertiefen. Es gibt Modelle. Einige werden im weiteren Verlauf der Tagung vorgestellt und diskutiert werden.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Gemeinde, innerhalb derer eine Umsiedlung stattfindet, oder die einen umzusiedelnden Ort aufnimmt, eine wichtige Aufgabe als für die städtebauliche Planung Verantwortliche zu erfüllen hat. Hier kommt nicht nur das Instrumentarium der Bauleitplanung in Betracht, sondern auch z.B. eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme.

11. Finanzierung der Ortsumsiedlung

Zu den wichtigsten Voraussetzungen des Gelingens einer Ortsumsiedlung gehört die Frage der Finanzierung. Offenkundig ist, dass die Entschädigungen, die im Fall eines Grundabtretungsverfahrens zu zahlen sind, bei weitem nicht ausreichen, die Kosten einer Ortsumsiedlung zu decken. Der im Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetz enthaltene Satz: „Die Umsiedlung erfolgt auf Kosten des Bergbautreibenden“, ist sicher gut gemeint, dürfte aber kaum eine durchsetzbare Rechtspflicht zur Kostentragung über die Entschädigungsleistungen hinaus begründen, die dem Bergbautreibenden nach den §§ 84 ff. BBergG auferlegt werden können. Er dürfte eher ein Appell an den guten Willen des Bergbautreibenden und eine Richtschnur für das von ihm auch im eigenen Interesse abzugebende Angebot sein. Das BBergG kennt – wie schon erwähnt - keine Instrumente, die geeignet sind, den Umzug nicht nur eines einzelnen Betroffenen, sondern einer geschlossenen Gruppe zu fördern und zu bewerkstelligen, die durch Verwandtschaft, Nachbarschaft oder allgemein das Band einer örtlichen Gemeinschaft verbunden ist, verbunden bleiben will und deshalb eine Ortsumsiedlung anstrebt.

In dieser Beziehung ist das Städtebaurecht fortschrittlicher. Auch städtebauliche Maßnahmen ohne Bezug zu einem Bergbauvorhaben können die Umsetzung der Bewohnerschaft eines ganzen Gebiets mit sich bringen, etwa im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme. Das Städtebaurecht stellt für die Bewältigung dieser Aufgabe eine Reihe von Instrumenten bereit, die über die finanzielle Förderung und die Pflicht der Gemeinde, die Kosten der Ordnungsmaßnahmen zu tragen, weit hinausgehen. Ich nenne vor allem die Pflicht der Gemeinde zu vorbereitenden Untersuchungen, die sich auch auf die sozialen Verhältnisse der Betroffenen erstrecken, die Möglichkeit, ein sog. Ersatz- und Ergänzungsgebiet festzusetzen, einen sozialverträglichen Umzug durch Erlass einer Satzung zu gewährleisten, einen Sozialplan aufzustellen und Härteausgleich für nicht durch Entschädigungsleistungen abgedeckte Nachteile zu leisten. Für eine Ortsumsiedlung, die sich als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gestalten lässt – solche Fälle gib es -, ist dieses Instrumentarium einsetzbar und auch vielfach schon eingesetzt worden. Ansonsten kann es für Ortsumsiedlungen partiell Muster für Lösungen durch vertragliche Gestaltung sein.

12. Abschließende Betrachtungen zum Rechtsschutz bei Ortsumsiedlungen

Rechtsschutz gegen Ortsumsiedlungen ist vor allem Rechtsschutz gegen Braunkohlenpläne, Betriebsplanzulassungen und Grundabtretungsbeschlüsse.

Gemeinden haben vielfache Rechtsschutzmöglichkeiten: Sie können gegenüber der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans geltend machen, in ihrer Planungshoheit verletzt sein, und Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten erheben. Ihnen steht – nach Maßgabe des Landesrechts – die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen Braunkohlenpläne in der Form des Gesetzes wie auch der Rechtsverordnung und gegen abbaubedingte Maßnahmen der kommunalen Neugliederung zu Gebote.
Naturschutzverbände können nach Maßgabe des § 61 des neuen Bundesnaturschutzgesetzes eine Verbands-

klage erheben, wenn sie geltend machen können, durch Zulassung eines Rahmenbetriebsplans seien –nach § 48 Abs. 2 BBergG anzuwendende - Vorschriften des Naturschutzrechts verletzt oder sie seien im Verfahren der Planfeststellung eines sog. obligatorischen Rahmenbetriebsplans nicht beteiligt worden. Interessen der von der Ortsumsiedlung Betroffenen können mit dieser Klage allerdings nicht durchgesetzt werden.

Von einer Ortsumsiedlung betroffene Privatpersonen haben nur geringe Rechtsbehelfsmöglichkeiten. Eigentümer von „abzubaggernden“ Grundstücken können – selbstverständlich – Rechtsschutz gegen einen Grundabtretungsbeschluss bekommen, indem sie verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage erheben. Jedoch kommt dieser Rechtsschutz relativ spät. Außerdem macht der Bergbautreibende nur im äußersten Fall von seinem Antragsrecht für ein Grundabtretungsverfahren Gebrauch. Das Interesse eines Grundstückseigentümers ist es, möglichst früh Gewissheit zu haben über die Rechtmäßigkeit des seinen Umzug erzwingenden Braunkohleabbaus und die Bedingungen der Umsiedlung, vor allem die Höhe der Entschädigung und sonstige seinen Umzug erleichternde Leistungen. Deshalb suchen Grundstückseigentümer immer wieder Rechtsschutz gegen die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch bereits 1990 eine Klagebefugnis verneint, weil bei den Voraussetzungen, die das Bundesberggesetz für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans stellt, die Eigentumsbetroffenheit keine Rolle spielt, sondern darüber erst im Grundabtretungsverfahren zu entscheiden ist. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans hat für die Grundabtretung keine rechtlichen Vorwirkungen, insbesondere keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Dieser Auffassung sind die Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte, auch die brandenburgischen, gefolgt. Auch das Verfassungsgericht Brandenburgs hat sich dem angeschlossen. das Bundesverfassungsgericht hat eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschränkung des Grundstückseigentümers auf die Möglichkeit, Rechtsschutz erst im Grundabtretungsverfahren zu erlangen, ist entgegen gehalten worden, sie verletze das Gebot effektiven Rechtsschutzes. Dieser Vorwurf ist indes nicht berechtigt. Gewiss wäre es für die Wahrung der Interessen des Eigentümers effektiver, könnte er in einem früheren Verfahrensstadium geltend machen, der Braunkohleabbau sei rechtswidrig, insbesondere er diene nicht dem Wohl der Allgemeinheit. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gebietet – effektiven – Rechtsschutz indes nur gegen hoheitliche Akte, durch die der Bürger in seinen Rechten verletzt wird. Wird, wie mit der Rahmenbetriebsplanzulassung, aber nicht über Eingriffe in die Rechte von Grundstückseigentümern entschieden, so ist auch die Eröffnung des Rechtsweges verfassungsrechtlich nicht geboten. Geboten wäre sie, wenn etwa der durch Planfeststellungsbeschluss zugelassene Rahmenbetriebsplan auch eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke im Abbaubereich durch Grundabtretung träfe. Dazu bedürfte es einer Änderung des Bundesberggesetzes. Sie läge möglicherweise im Interesse beider Seiten, der betroffenen Eigentümer wie auch des Bergbauunternehmers.

Prof. Dr. Martin Oldiges

Geschäftsführender Direktor des Instituts für
Umwelt- und Planungsrecht – Universität Leipzig

Eröffnung und Begrüßung

Zweiter Tag des Workshops

Gern würden wir Sie in den Räumen der Universität begrüßen, aber derartige Räume stehen leider in dieser alten ehrwürdigen Universität nicht zur Verfügung. Wir können nur hoffen, dass um Jahre 2009, wenn wir 600 Jahre alt werden, wir am Augustusplatz neue Gebäude erhalten haben werden, die uns es auch ermöglichen, angemessene Veranstaltungen durchzuführen.

Wir freuen uns sehr, dass Sie aber doch den Kontakt mit der Universität gesucht haben. Wir können Ihnen ja auch immerhin etwas bieten. Das Institut für Umwelt- und Planungsrecht hat im Laufe seines Bestehens zweimal eine Bergrechtliche Tagung durchgeführt und eine weitere Tagung zu den Problemen des Wasserhaushalts im Südraum Leipzig. Sofern hat das Institut also durchaus einen engen Bezug zu ihrer Thematik.

Ich möchte kurz das Institut vorstellen, es ist 1994 gegründet worden aus einer Finanzierung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Seit dem bemüht es sich, hier in der näheren und weiteren Region, insbesondere in den drei Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, aber auch darüber hinaus, Wissenschaftler, Praktiker zusammenzuholen, damit ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch stattfindet. Zu diesem Zweck führt das Institut jährlich das Leipziger Umweltrechtssymposium durch.

Von diesem Aspekt her, freuen wir uns, dass Sie den Kontakt zu uns aufgenommen haben.

Regina Meßinger
Leiterin der Abteilung Liegenschaften/Umsiedlung der MIBRAG

Regelungen und Aspekte zur Sicherung der Sozialverträglichkeit einer Umsiedlung am Beispiel der Umsiedlungen in Mitteldeutschland

1. Einleitung

Über die Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen ist schon viel geschrieben und diskutiert worden. Es ist ein umfassender Begriff, der tagtäglich verwendet wird, der aber nicht mit einem Wort oder kaum einem Satz beschrieben oder umschrieben werden kann. Was aber beinhaltet die sozialverträgliche Umsiedlung? Welche Faktoren und Komponenten müssen vorliegen oder erfüllt sein, um tatsächlich von einer sozialverträglichen Umsiedlung zu sprechen?

Anliegen dieses Vortrages ist es, aus den Erfahrungen der in Mitteldeutschland abgeschlossenen Umsiedlungen der Gemeinden Schwerzau und Großgrimma sowie im Hinblick auf die notwendige Umsiedlung der Gemeinde Heuersdorf die wesentlichen Komponenten aufzuzeigen, die in ihrem Zusammenwirken die Sozialverträglichkeit der Umsiedlungen ausgemacht haben bzw. ausmachen.

2. Vor der Umsiedlung

Was bedeutete es für die Schwerzauer und Großgrimmaer Bürger, als die Umsiedlung ihrer Gemeinden feststand? Viele der Umsiedlerinnen und Umsiedler in diesen Gemeinden hatten Angst, dass die Entschädigungsleistungen nicht ausreichen, um sich neues Eigentum ohne Verschuldung schaffen zu können. Andere hatten die Sorge, dass sie den Gesprächen mit dem Bergbauunternehmen nicht gewachsen sind und benachteiligt werden könnten. Wieder andere befürchteten, die Belastungen eines Bauherrn nicht tragen zu können, sie scheuten den Umgang mit Behörden und Baufirmen. Die Umsiedlerinnen und Umsiedler mussten darüber hinaus Entscheidungen treffen – sei es zur Lage und Größe des neuen Grundstückes oder darüber, ob sie wie bisher allein oder fortan gemeinsam mit den Kindern oder Eltern wohnen und leben werden. Auch das ist manchem Einwohner der Umsiedlungsgemeinde nicht leicht gefallen. Nicht selten war mit der Umsiedlung die Frage von Erbschaftsangelegenheiten zu regeln – ein nicht immer einfaches Problem.
Darüber hinaus standen Fragen zum gesellschaftlichen Leben während und nach der Umsiedlung. Wie wird das Leben in der Gemeinde, in der Kirchgemeinde und den Vereinen während der Umsiedlung geführt? Bleiben Gespräche über den Gartenzaun möglich? Was wird mit den Vereinen, beispielsweise dem Sportverein, oder der Feuerwehr nach der Umsiedlung? Sollte eine Integration in bestehende Vereine der aufnehmenden Gemeinde erfolgen oder eine weitere Selbstständigkeit erhalten bleiben? Was wird mit den am Umsiedlungsort ansässigen Landwirten und Gewerbetreibenden?
Die hier nur beispielhaft benannten Fragen, Sorgen und auch Ängste der Umsiedlerinnen und Umsiedler belegen, dass die Umsiedlung einer Gemeinde für jeden Betroffenen einen schwerwiegenden Eingriff in seine persönliche und familiäre Lebensplanung darstellt und dass auch das gesellschaftliche Leben sowohl in der Gemeinde selbst als auch in den Vereinen oder auch in der Kirchengemeinde durch die Umsiedlung starken Belastungen ausgesetzt ist.

Welche Regelungen getroffen und welche Maßnahmen in der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft eingeleitet wurden, um den genannten und den darüber hinaus bestehenden allgemeinen und individuellen Fragen, Befürchtungen und Ängsten der Umsiedlerinnen und Umsiedler entgegenzuwirken, sie abzubauen und auf ein Minimum zu reduzieren, um letztendlich von einer sozialverträglichen Umsiedlung sprechen zu können, soll im folgenden dargestellt werden.

3. Umsiedlungsvertrag

Die Basis für die sozialverträgliche Umsiedlung bildet der Umsiedlungsvertrag. In ihm sind die Grundlagen der Umsiedlung und des Umsiedlungsverfahrens geregelt. Die gesetzlichen und zusätzlichen Leistungen an Eigentümer, Mieter, Gewerbetreibende und Landwirte sind ebenso festgelegt wie Leistungen an die Gemeinde und Regelungen zum gesellschaftlichen Leben allgemein.
Wichtig ist, dass die Umsiedlerinnen und Umsiedler mit dem Umsiedlungsvertrag ein Instrument in der Hand haben, aus dem sie sehr klar ihre Ansprüche und Rechte erkennen und geltend machen können. Sie sind somit nicht darauf angewiesen, wie gut oder wie schlecht sie reden oder verhandeln können, weil sie Punkt für Punkt im Vertrag nachlesen und vielleicht auch mit Verwandten oder Bekannten besprechen können. Und unsere Erfahrung zeigt, dass die überwiegende Anzahl der Umsiedler den Umsiedlungsvertrag ganz genau kennt. Er weiß um seine Rechte, und er ist damit „auf gleicher Augenhöhe“ mit den Umsiedlungsbeauftragten der MIBRAG.

Im folgenden Bild sind die in der MIBRAG abgeschlossenen Umsiedlungsverträge dargestellt.

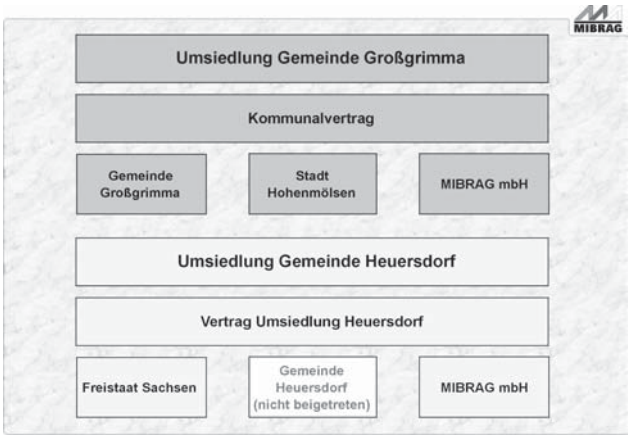

Grundlage für die Umsiedlung der Gemeinde Großgrimma war der 1994 unterzeichnete so genannte Kommunalvertrag, der zwischen der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft, der Gemeinde Großgrimma und der die Umsiedlungsgemeinde aufnehmenden Stadt Hohenmölsen abgeschlossen wurde.
Der dem Kommunalvertrag Großgrimma inhaltlich entsprechende Vertrag Umsiedlung Heuersdorf wurde 1995 zwischen der Staatsregierung des Freistaates Sachsen und der MIBRAG abgeschlossen. Die Gemeinde Heuersdorf als dritter Partner hat diesen Vertrag nicht unterschrieben.

4. Gemeinsame Umsiedlung

Kernstück der sozialverträglichen Umsiedlung ist die gemeinsame Umsiedlung. Sie sichert die Bewahrung von Traditionen und gewährleistet, vorhandene Strukturen der Umsiedlungsgemeinde zu erhalten. Sie sichert darüber hinaus, dass familiäre und verwandtschaftliche Beziehungen im Ort erhalten bleiben und sowohl freundschaftliche als auch nachbarliche Verbindungen fortbestehen können.
Deshalb sind wir auch sehr froh, dass bei den bisher von der MIBRAG durchgeführten Umsiedlungen eine Vielzahl der Umsiedlerinnen und Umsiedler an der gemeinsamen Umsiedlung teilgenommen haben.

a) Von ehemals 38 Einwohnern der Gemeinde Schwerzau sind 34 an den Standort der gemeinsamen Umsiedlung nach Draschwitz gezogen.
b) An der gemeinsamen Umsiedlung von Großgrimma an den Südhang in Hohenmölsen haben rund 65 % der ehemaligen Haushalte von Großgrimma teilgenommen, weitere 20 % sind zwar nicht unmittelbar an den Südhang, aber in die Stadt Hohenmölsen umgesiedelt, so dass heute rund 85 % der ehemaligen Bürger von Großgrimma in der kleinen Bergarbeiterstadt Hohenmölsen wohnen und leben.

Gemeinsam mit Verwandten, Nachbarn, Freunden, den Mitgliedern der Kirchengemeinde, des Seniorenclubs oder des Sportvereins umzusiedeln, hatte für viele der Umsiedlerinnen und Umsiedler aus Schwerzau und Großgrimma einen sehr hohen Stellenwert. Auch wenn sowohl Großgrimma als auch Schwerzau in die jeweils aufnehmende Gemeinde integriert wurden und keine selbständigen Gemeinden blieben, ist die Dorfgemeinschaft durch die gemeinsame Umsiedlung quasi erhalten geblieben.
Sowohl der Kommunalvertrag als auch der Vertrag Umsiedlung Heuersdorf heben die gemeinsame Umsiedlung hervor. Trotzdem bleibt es immer die Entscheidung des Umsiedlers, seinen zukünftigen Wohnort selbst auszusuchen und seine künftigen Lebensbedingungen selbst zu bestimmen. Die individuelle Umsiedlung kann – aus sehr unterschiedlichen Gründen – für den einzelnen vorteilhafter als die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung sein. Sozialverträglichkeit ausschließlich auf die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung zu beschränken, wäre nicht richtig.

5. Standort der gemeinsamen Umsiedlung

So, wie es in der Umsiedlungsgemeinde selbst familiäre und verwandtschaftliche Bindungen, freundschaftliche und nachbarliche Beziehungen gibt, bestehen auch mit den Bürgern der umliegenden Gemeinden oftmals enge Bindungen. In den Nachbargemeinden wohnen Verwandte, Freunde und Arbeitskollegen. Gemeinsame Kindergärten und Schulen lassen Freundschaften zwischen den Kindern entstehen. Ebenso, wie die gewachsenen Strukturen der Umsiedlungsgemeinde durch eine gemeinsame Umsiedlung weitgehend erhalten und fortgeführt werden können, ist durch eine Ansiedlung an einem in der Nähe des Umsiedlungsortes gelegenen neuen Standort der Erhalt vorhandener Strukturen möglich.
Die Standortwahl für die in der MIBRAG durchgeführten Umsiedlungen Schwerzau und Großgrimma gestaltete sich – im Vergleich zu anderen Umsiedlungen – vergleichsweise einfach: Für die Schwerzauer Einwohnerinnen und Einwohner stand schnell fest, dass sie gemeinsam in die unmittelbare Nähe wollten, dorthin, wo sie ihren Arzt und ihren Friseur hatten, wo sie selbst zur Schule gingen und wo heute ihre Kinder lernen. Wichtig war für sie darüber hinaus, dass eine entsprechende infrastrukturelle Erschließung vorhanden war, die

zumindest den Einkauf für Waren des täglichen Bedarfs für die älteren Umsiedlerinnen und Umsiedler auch zu Fuß erlaubte. Unter diesen Aspekten wurde im 3 km von der Gemeinde Schwerzau entfernten Draschwitz ein Standort gefunden, an dem die kleine Siedlung mit 3 Mehrfamilienhäusern, 3 Doppelhäusern und 6 Einfamilienhäusern, diese zum Teil mit Einliegerwohnung, Garagen und Mietergärten errichtet werden konnte. Die ländliche Struktur blieb erhalten – Gänse, Enten und Hühner sowie die Vogelzucht zogen mit nach Draschwitz.

In der ehemaligen Kreisstadt Hohenmölsen, die ca. 5 km entfernt von der Umsiedlungsgemeinde Großgrimma liegt, bot der Südhang – ein unmittelbar an die Innenstadt grenzendes, ca. 29 ha großes Gelände – genügend Platz, um den Bürgerinnen und Bürgern von Großgrimma entsprechende Grundstücke zur Verfügung stellen zu können. Nicht alle Grundstücke wurden belegt, weil einige sich noch in der Umsiedlungsphase entschlossen, an einen anderen Standort zu ziehen. Am Ende entstanden insgesamt 117 Ein- und Zweifamilienhäuser sowie 12 Mehrfamilienhäuser, davon 8 Mietwohnungsbauten und 4 Eigentumswohnungsbauten.

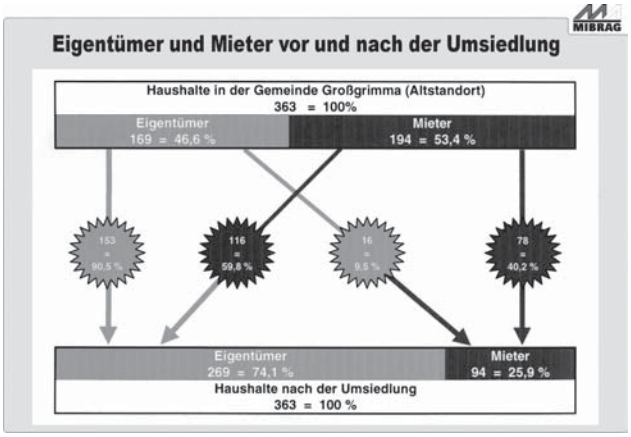

Darüber hinaus wurden ein Bürgerhaus mit Bibliothek und Seniorenbegegnungsstätte, ein Kindergarten und eine Aussegnungshalle neu gebaut. In unmittelbarer Nähe des Südhanges entstanden für den Sportverein Großgrimma eine neuer, moderner Fußballplatz und ein Sportlerheim sowie ein neues Vereinsgebäude des Motorsportclubs Großgrimma. Ein zentraler Busplatz, der unmittelbar das Gebiet der Altstadt Hohenmölsen mit dem Südhang verbindet, ist ebenfalls im Zuge der Umsiedlung entstanden. Ein modernes Gymnasium und eine auch für internationale Wettkämpfe geeignete Sporthalle, diese von der MIBRAG mitfinanziert, sind Einrichtungen, die das Bild der mit der Aufnahme der Umsiedlerinnen und Umsiedler von Großgrimma gewachsenen Stadt Hohenmölsen abrunden und das heutige Gesicht der Stadt prägen.

Einen Standort für die gemeinsame Umsiedlung der Gemeinde Heuersdorf gibt es bis heute nicht. Von der Staatsregierung und der MIBRAG unterbreitete Standortangebote wurden nicht angenommen, darüber hinausgehende Gespräche zur Standortsuche lehnt der Gemeinderat ab.
Folge davon ist, dass sich die umsiedlungswilligen Bürgerinnen und Bürger von Heuersdorf eigenständig Bauplätze

vorwiegend in den umliegenden Gemeinden von Heuersdorf gesucht und mit einem neuen Eigenheim bebaut haben. Auch wenn die Mehrheit der bisher freiwillig umgesiedelten Heuersdorfer in den angrenzenden Gemeinden Ramsdorf und Deutzen sowie in der ebenfalls nahe liegenden Stadt Regis – Breitingen ihre neue Heimat (insgesamt zogen 63,8 % der Umsiedlerinnen und Umsiedler in diese Orte) gefunden haben, so ist letztendlich doch so, dass eine gemeinsame Umsiedlung an einen Standort nur noch für weniger als die Hälfte der ursprünglichen Haushalte der Gemeinde Heuersdorf möglich ist. Aber die Chance ist da, für die heute noch in Heuersdorf wohnenden Bürgerinnen und Bürger eine gemeinsame Umsiedlung an einen gemeinsamen Standort zu planen und durchzuführen. Das setzt aber voraus, dass ein Dialog mit den Heuersdorfern stattfindet, in dem sie ihre Vorstellungen und Wünsche zu einem Standort darlegen und einer gemeinsamen Vorbereitung und Planung eines neuen Standortes zustimmen.

MIBRAG

Umsiedlungsstandorte

Heuersdorfer Haushalte

verzogen nach	Eigentümer (HH)	Mieter (HH)	Summe (HH)	Prozent
Regis - Breitingen	7	9	16	20,0
Ramsdorf	16	7	23	28,8
Deutzen	5	7	12	15,0
Lobstädt	4	1	5	6,2
andere LK Leipz. Land	7	5	12	15,0
andere außerhalb LK Leipz. Land	9	3	12	15,0
Summe	48	32	80	100,0

Stand: 31.10.02

Dass sich die Heuersdorfer gern an die Gemeinsamkeiten in ihrer Gemeinde, an ihre gemeinsamen Erinnerungen und Traditionen erinnern und sich verbunden fühlen, zeigt das Mitte Oktober diesen Jahres durchgeführte 2. Treffen der umgesiedelten Heuersdorfer. Etwa 100 ehemalige Einwohner von Heuersdorf waren unserer Einladung gefolgt und haben gemeinsam mit der MIBRAG einen Nachmittag und Abend mit einer Tagebaubefahrung, vielen Gesprächen und den Austausch von Neuigkeiten verbracht.

6. Städtebauliches Konzept/ Städtebauliche Planung

Ist die Entscheidung zum Standort der gemeinsamen Umsiedlung getroffen worden, ist die Frage der städtebaulichen Planung von großer Bedeutung, denn sie trägt maßgeblich dazu bei, dass der neue Standort nicht nur Wohnstätte, sondern neue Lebens- und Heimatstätte für die Umsiedlerinnen und Umsiedler wird. Die städtebauliche Planung soll die differenzierten Wohnwünsche der Umsiedlerinnen und Umsiedler berücksichtigen und den traditionellen Siedlungsformen Rechnung tragen. Darüber hinaus sind die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen vorzusehen.
Enge Abstimmungen zwischen dem beauftragten Planer, der Umsiedlungsgemeinde und der aufnehmenden Gemeinde oder Stadt sind hierzu notwendig.
Darüber hinaus bedarf es vieler Gespräche, um Städtebauliche Grundsätze und individuelle Wünsche und Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger von ihrem neuen Eigenheim in Einklang zu bringen, zumal natürlich auch die Interessen der Umsiedler innerhalb der Gemeinde sehr unterschiedlich sind.
Sowohl in Schwerzau als auch in Großgrimma haben die Umsiedler sehr aktiv und auch sehr emotional die Städtebauliche Planung begleitet.
Während die Größe der Grundstücke, deren Lage, die städtebauliche Anordnung der Straßen, Wege und öffentlichen Gebäude relativ schnell akzeptiert wurde, bestand doch einiger Diskussionsbedarf zu den Wohngebäuden. Manchem Umsiedler ist es schon sehr schwer gefallen, zu verstehen, dass sein Traumhaus – sei es das typisch bayrische Berghäuschen oder das norwegische Holzhaus – nicht in das städtebauliche Konzept einer in Mitteldeutschland gelegenen Siedlung passen.

Für die Gemeinde Heuersdorf liegt ein von der Kommunalentwicklung Baden – Württemberg erarbeiteter städtebauliche Entwurf vor, der auf einer Strukturanalyse der Gemeinde Heuersdorf basiert. Dieses städtebauliche Konzept berücksichtigt Ein- und Mehrfamilienhäuser und ist auf den Standort in Regis – Breitingen „Am Pfaffenteich“ bezogen, der gute Voraussetzungen hinsichtlich der Lage und Größe, der Verfügbarkeit der Flächen, der

Erschließung und des Baugrundes sowie der Infrastruktur bietet. Er gewährleistet, dass alle heute noch in Heuersdorf wohnenden Bürger an einer gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen können. Auf diesem städtebaulichen Entwurf könnte die weitere Planung der gemeinsamen Umsiedlung der Gemeinde Heuersdorf aufbauen. Gespräche über dieses Städtebauliche Konzept wurden vom Gemeinderat bisher jedoch abgelehnt.

7. Transparenz

Für alle Umsiedlerinnen und Umsiedler, nehmen sie nun an der gemeinsamen Umsiedlung teil oder haben sie sich für eine individuelle Umsiedlung entschieden, ist es aus unserer Erfahrung sehr wichtig, dass das gesamte Umsiedlungsverfahren klar durchschaubar ist. Das trifft insbesondere auf

a) den Zeitraum der Umsiedlung
b) den zeitlichen Ablauf der Einzelmaßnahmen
c) die Entscheidungsträger
d) Entscheidungsabläufe
e) die Ansprechpartner
f) die Entschädigungsleistungen

zu.

Eine besondere Bedeutung für die Umsiedlerinnen und Umsiedler liegt in der Transparenz der Entschädigungsleistungen. Eindeutige, nachvollziehbare Regelungen, welche Leistungen als zusätzliche Leistungen über den Sachwert des Grundstückes hinaus gezahlt werden, garantieren dem Eigentümer, dass er mit seinen Nachbarn und den anderen Eigentümern der Umsiedlungsgemeinde gleichgestellt ist und er sich am Ende nicht als „persönlicher Verlierer“ fühlen muss, nur weil er weniger gut reden oder gut verhandeln kann wie andere.

Die Entschädigungsgrundsätze, die Bestandteil des Kommunalvertrages Großgrimma und des Vertrages Umsiedlung Heuersdorf sind, sind nach unserer Auffassung für die Umsiedler verständlich und in jeder Einzelheit nachvollziehbar. Der Umsiedler wird in die Lage versetzt, seine ihm zustehenden Entschädigungsleistungen nach Vorlage des Wertgutachtens selbst zu ermitteln. Nicht wenige der Umsiedlerinnen und Umsiedler haben bei Vorlage unseres Entschädigungsangebotes ihren Zettel aus der Tasche geholt und gesagt: Das ist richtig, das haben wir auch ausgerechnet.

8. Entschädigungsleistungen an Eigentümer

Die in den Verträgen zur Umsiedlung der Gemeinde Großgrimma und der Gemeinde Heuersdorf vereinbarten Entschädigungsgrundlagen setzen sich zusammen aus dem Sachwert des Anwesens, basierend auf einem Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters, und den zusätzlichen Entschädigungsleistungen,

a) der Umsiedlungszulage in Höhe von 76.693,78 e ,
b) dem Ausgleich von Bauland für eine Grundstückstiefe von 40 m bzw. bis zur Grenze der tatsächlichen Bebauung, wenn diese über die 40 m hinausgeht, auf 40,90 e in Großgrimma bzw. 46,02 e in Heuersdorf,
c) der Erhöhung des Sachwertes der Nebengebäude gemäß Gutachten um 30 %,
d) Baunebenkosten in Höhe bis zu 28.121,05 e .

Die Umsiedlungszulage in Höhe von 76.683,78 e wird jedem Eigentümerhaushalt mit einem Eigentumsanteil von mind. 1/3 gewährt. Sie ist unabhängig von der Größe und dem Wert des Grundstückes und kann also auch höher sein als der vom Gutachter ermittelte Sachwert des Grundstückes.

Die Baunebenkosten gemäß DIN 276 für Architekten- und Ingenieurleistungen, für Gutachten und Beratung sowie für allgemeine Bau- und Nebenkosten werden in Höhe bis zu 28.121,05 e beim Bau oder Erwerb eines neuen Eigenheimes gewährt. Kauft der Umsiedler ein schlüsselfertiges Haus oder eine Eigentumswohnung, werden von den Erwerbskosten pauschal 15 %, höchstens 28.121,05 e erstattet.
Notwendige Anbindekosten für Ver- und Entsorgungsleitungen werden ebenfalls übernommen. Selbstverständlich werden die Umzugskosten und alle mit dem Verkauf des Altgrundstückes und dem Erwerb des neuen Grundstückes verbundenen Kosten und Gebühren von der MIBRAG getragen sowie eine Haushalt-, Helferstunden- und Beraterkostenpauschale gewährt.

Die vorgenannten Entschädigungsleistungen sichern, dass jeder Eigentümer sich in der Regel neues Eigentum schuldenfrei schaffen kann. Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: In Großgrimma betrugen die Entschädigungsleistungen für Eigentümer rd. 86,3 Mio DM. Zur Finanzierung der neuen Eigenheime wurden lediglich in 9 Fällen Darlehen von der MIBRAG ausgereicht, wobei 5 der 9 Darlehensnehmer nur Teileigentümer des Grundstückes am Altstandort waren. Bei 4 der 5 Teileigentümer betrug der Eigentumsanteil weniger als 1/3. Die Konditionen der zur Finanzierung ausgereichten Darlehen sind ebenfalls im Umsiedlungsvertrag geregelt: Der Zinssatz ist für einen Zeitraum von 15 Jahren mit 3 % festgeschrieben, die Tilgungsrate wird so festgelegt, dass die monatliche Rate entsprechend des Einkommens des Umsiedlers verträglich gestaltet werden kann.

9. Leistungen an Mieter

Mieterinnen und Mieter erhalten die Garantie, am Standort der gemeinsamen Umsiedlung eine gut ausgestattete Mietwohnung beziehen zu können. Die Kaltmiete ist für den Zeitraum von 15 Jahren mit 3,32 e je Quadratmeter festgeschrieben. Soweit Mieterinnen und Mieter das 65. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Mietpreisbindung lebenslang. Beabsichtigen Mieterhaushalte jedoch, sich im Rahmen der Umsiedlung Eigentum zu schaffen, erhalten sie eine Umsiedlungszulage in Höhe von 51.129,19 e . Die Chance, sich im Zuge der Umsiedlung Eigentum zu schaffen, haben 59,8 % der Großgrimmaer Mieterhaushalte angenommen, so dass sich das Verhältnis von Eigentümern und Mietern vor und nach der Umsiedlung wie folgt darstellt.

	Eigentümer	Mieter
Vor der Umsiedlung	46,6 %	53,4 %
Nach der Umsiedlung	74,1 %	25,9 %

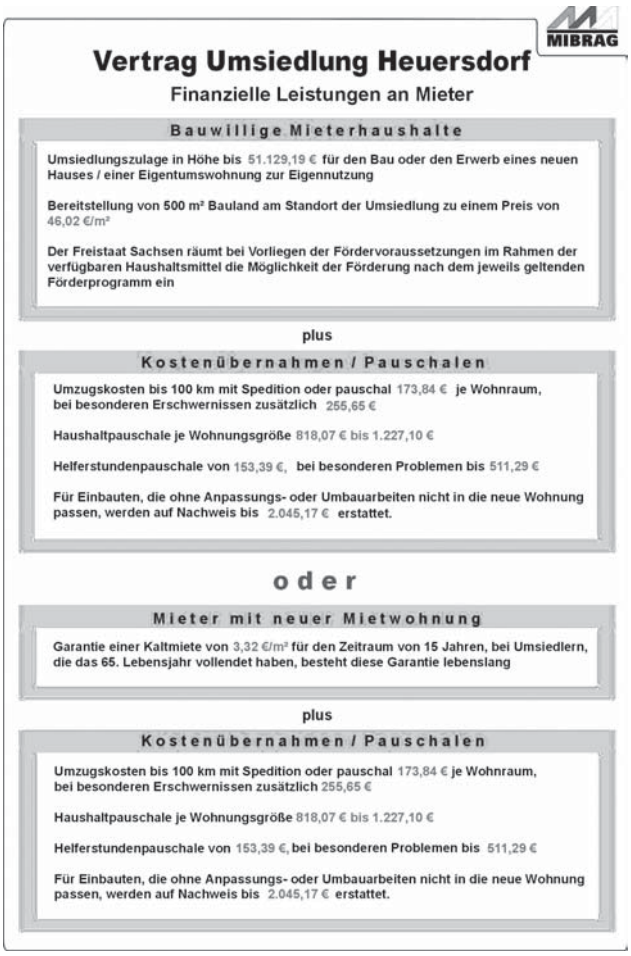

MIBRAG

Vertrag Umsiedlung Heuersdorf

Finanzielle Leistungen an Mieter

Bauwillige Mieterhaushalte

Umsiedlungszulage in Höhe bis 51.129,19 € für den Bau oder den Erwerb eines neuen Hauses / einer Eigentumswohnung zur Eigennutzung

Bereitstellung von 500 m² Bauland am Standort der Umsiedlung zu einem Preis von 46,02 €/m²

Der Freistaat Sachsen räumt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Möglichkeit der Förderung nach dem jeweils geltenden Förderprogramm ein

plus

Kostenübernahmen / Pauschalen

Umzugskosten bis 100 km mit Spedition oder pauschal 173,84 € je Wohnraum, bei besonderen Erschwernissen zusätzlich 255,65 €

Haushaltpauschale je Wohnungsgröße 818,07 € bis 1.227,10 €

Helferstundenpauschale von 153,39 €, bei besonderen Problemen bis 511,29 €

Für Einbauten, die ohne Anpassungs- oder Umbauarbeiten nicht in die neue Wohnung passen, werden auf Nachweis bis 2.045,17 € erstattet.

oder

Mieter mit neuer Mietwohnung

Garantie einer Kaltmiete von 3,32 €/m² für den Zeitraum von 15 Jahren, bei Umsiedlern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, besteht diese Garantie lebenslang

plus

Kostenübernahmen / Pauschalen

Umzugskosten bis 100 km mit Spedition oder pauschal 173,84 € je Wohnraum, bei besonderen Erschwernissen zusätzlich 255,65 €

Haushaltpauschale je Wohnungsgröße 818,07 € bis 1.227,10 €

Helferstundenpauschale von 153,39 €, bei besonderen Problemen bis 511,29 €

Für Einbauten, die ohne Anpassungs- oder Umbauarbeiten nicht in die neue Wohnung passen, werden auf Nachweis bis 2.045,17 € erstattet.

10. Härtefonds

Neben den Entschädigungsleistungen für Eigentümer und den Leistungen an Mietern ist zur Sicherung der Sozialverträglichkeit der sowohl im Kommunalvertrag als auch im Vertrag Umsiedlung Heuersdorf festgeschriebene Härtefonds zu nennen.
Der Härtefonds wird eingerichtet, um soziale Härten bei Einkommensschwachen, insbesondere Familien mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, Arbeits- oder Erwerbslose oder Schwerbehinderte zu vermeiden. Er ist für einen Zeitraum von 15 Jahren eingerichtet und soll insbesondere unvorhersehbare einschneidende Ereignisse, wie Einkommensverlust oder Arbeitsunfähigkeit, auffangen.

11. Bürgerbeteiligung / Bürgerinformation

Die Bürgerbeteiligung zur Entscheidung des Standortes der gemeinsamen Umsiedlung und zu Fragen des städtebaulichen Konzeptes ist bereits genannt worden. Bürgerbeteiligung, eng verbunden mit der Bürgerinformation, erstreckt sich jedoch weit darüber hinaus. Die Umsiedlung einer Gemeinde ist ein komplexes Verfahren, dass sich über einen langen Zeitraum erstreckt. Von der Entscheidung zur Umsiedlung der Gemeinde bis zum Abschluss der Umsiedlung vergehen Jahre. Es gibt Phasen, in denen die Umsiedlerinnen und Umsiedler sehr stark gefordert sind, sie fast tagtäglich mit dem Thema Umsiedlung unmittelbar konfrontiert werden. Beispielsweise, wenn die Gutachter vor Ort sind, die Gespräche zum Erwerb der Grundstücke laufen oder Entscheidungen zur Städtebaulichen Planung anstehen. Dazwischen aber gibt es auch Phasen, in denen Umsiedlungsbeauftragte und Planer gewissermaßen hinter den Kulissen arbeiten, in denen Entscheidungen, die einer Bürgerbeteiligung bedürfen, nicht getroffen werden. Trotzdem müssen die Umsiedlerinnen und Umsiedler über das, was in Vorbereitung der nächsten wieder sie selbst betreffenden Maßnahmen informiert werden. Das Wissen um zur Zeit laufende Arbeiten, um den Stand der Planungen oder um den Stand der Bauarbeiten am neuen Standort ist für den Umsiedler sehr wichtig. Mit der Information steht er nicht außen vor, sondern ist in das gesamte Umsiedlungsgeschehen integriert. Neben Bürgerversammlungen wurden den Umsiedlerinnen und Umsiedlern in Großgrimma Bürgersprechstunden sowohl von der MIBRAG als auch von der Gemeinde bzw. des Amtes für Umsiedlung und der Projektsteuerung angeboten. Darüber hinaus hat sich eine regelmäßig erscheinende Bürgerzeitung bewährt. Sie war ein guter Weg, um beispielsweise öfter auftretende Fragen zu beantworten, Details des Umsiedlungsvertrages zu erläutern, um besondere Ereignisse zu dokumentieren oder Entscheidungen kurzfristig mitzuteilen.

12. Bürgerberatung / Bürgerbetreuung

Die eben genannten Instrumente der Bürgerbeteiligung und Bürgerinformation treffen selbstverständlich auch auf die Bürgerberatung zu. Inhalt der Beratungen durch die MIBRAG war insbesondere die individuelle Beratung der Umsiedlerinnen und Umsiedler beispielsweise bezüglich ihrer Entschädigung oder des Finanzierungskonzeptes für das neue Anwesen. Auch wurden viele Grundstücks- und Erbschaftsangelegenheiten besprochen. Der Projektsteuerer, die Kommunalentwicklung Baden – Württemberg, beriet die Großgrimmaer Bürgerinnen und Bürger zu allen Fragen des Bebauungsplanes einschließlich der privaten Baumaßnahmen. Mit dieser Aufgabenteilung war gesichert, dass der Umsiedler genau wusste, mit welchen Fragen er sich an wen wenden konnte, so dass insgesamt eine umfassende Beratung angeboten werden konnte, die von den Umsiedlern auch sehr intensiv genutzt wurde.

13. Dauer der Umsiedlung

Die Umsiedlung der Gemeinde Schwerzau wurde in knapp 3 Jahren, die der Gemeinde Großgrimma in knapp 7 Jahren abgeschlossen. Eine im Rahmen einer Diplomarbeit durchgeführte Befragung der Umsiedlerinnen und Umsiedler von Großgrimma im Jahr 2001 ergab, dass viele der Umsiedler diesen Zeitraum zwischen der Entscheidung zur Umsiedlung und deren Abschluss als angemessen einschätzten, ihn allerdings eine Reihe von Umsiedlern als zu lang bezeichnete.

Die Ergebnisse der Befragung decken sich mit den bereits zu Beginn der Umsiedlung getroffenen Aussagen der Bürgerinnen und Bürger von Schwerzau und Großgrimma, die gleich und schnell umsiedeln wollten.

Verständlich ist der Wunsch der betroffenen Umsiedlerinnen und Umsiedler nach einer kurzen Dauer der Umsiedlung, wenn man die Altersstruktur zu Beginn der Umsiedlung im Jahr 1994 beispielsweise in Großgrimma betrachtet: fast 31 % der Einwohner waren über 65 Jahre alt, davon fast ein Viertel sogar älter als 79 Jahre. Für sie bedeutete eine kurzfristige Umsiedlung einerseits eine Verkürzung der mit der Umsiedlung verbundenen Belas-

tungen, andererseits eine Verlängerung der Zeit des Genießenkönnens des neuen Hauses. Darüber hinaus war die Infrastruktur in den Umsiedlungsgemeinden wenig oder nur gering vorhanden, der Weg zum Arzt, zur Apotheke und zum Einkaufszentrum wurde insbesondere für die Senioren am neuen Standort wesentlich leichter.

14. Integration in die neue Gemeinde

Integration der Umsiedlerinnen und Umsiedler ist nicht allein die kommunalpolitische Eingliederung als Ortsteil oder Siedlung in die aufnehmende Gemeinde oder die aufnehmende Stadt, sondern die Integration umfasst das gesamte Spektrum der Aufnahme und der Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben der neuen Gemeinde, der Kontakte und Bindungen der Bürger zu den „Alteingesessenen".
Es ist ein komplexer und langwieriger Prozess, der sowohl von den Bürgern der Umsiedlungsgemeinde als auch von der aufnehmenden Gemeinde gegenseitiges Verständnis erfordert.
Die kommunale Relevanz bei der Umsiedlung der Gemeinde Großgrimma ist bereits dadurch deutlich geworden, dass der zur Umsiedlung abgeschlossene Vertrag als Kommunalvertrag bezeichnet und neben der MIBRAG und der Gemeinde Großgrimma von der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen mit unterzeichnet wurde. Die Stadt war durch den Bürgermeister und den Bauamtsleiter auch im Projektbegleitenden Ausschuss vertreten, einem Gremium, dem auch Vertreter der MIBRAG, der Gemeinde Großgrimma und der Projektsteuerer angehörte und in dem alle Schritte der Umsiedlung besprochen und alle notwendigen Entscheidungen getroffen wurden. Darüber hinaus war mit der Teilnahme des Bürgermeisters an Bürgerversammlungen und seinen Wortmeldungen in der Bürgerzeitung die frühzeitige und umfassende Einbindung der aufnehmenden Gemeinde in allen Phasen der Umsiedlung gewährleistet. Das Bürgerhaus mit Bibliothek ist zur Begegnungsstätte zwischen „alten" und „neuen" Hohenmölsenern geworden. Der Umzug des Ordnungsamtes und des Sozialamtes der Stadtverwaltung an den Südhang hat ebenfalls Verbindungen geschaffen.

15. Zusammenfassung

Aus den Erfahrungen der Umsiedlungen der Gemeinden Schwerzau und Großgrimma wurde die Umsetzung wesentlicher Komponenten einer sozialverträglichen Umsiedlung beschrieben. Wie sich gezeigt hat, wurden schon von den Umsiedlerinnen und Umsiedlern gegenüber dem Bergbauunternehmen, dessen Geschäftsführung und den mit der Umsiedlung beauftragten Mitarbeitern.
Politische Akzeptanz ist Grundlage für das Miteinander des Bergbaus und der Menschen in der Region. Der Bergbau bringt für die Region, für umliegende Städte und Gemeinden Belastungen mit sich. Er verändert die Landschaft, er nimmt Acker- und Waldflächen, Straßen, Wege, Bäche und sogar bewohnte Gemeindegebiete in Anspruch. Akzeptiert die Region den Bergbau, weil er Arbeitsplätze sichert und jungen Leuten die Chance für einen Ausbildungsplatz bietet, weil die jährlichen Investitionen in Millionenhöhe Arbeitsplätze in regionalen Firmen sichern, dann kann ein Miteinander zum gegenseitigen Vorteil gesichert werden.
Und wir als diejenigen, die mit der Umsiedlung beauftragt sind, die die Bürgerinnen und Bürger vom Beschluss zur Umsiedlung bis zu deren Abschluss begleiten, brauchen deren Vertrauen, damit wir um ihre Sorgen und Ängste wissen und damit wir am Wohnzimmertisch sehr persönliche Gespräche führen können. Dann sind wir in der Lage, gezielt Hilfe anbieten zu können, um die mit der Umsiedlung bestehenden Belastungen minimieren zu können.
Die Umsiedler der Gemeinden Schwerzau und Großgrimma und auch die bisher umgesiedelten Einwohner der Gemeinde Heuersdorf haben uns dieses Vertrauen entgegengebracht.

Dr.-Ing. Detlev Dähnert
Leiter Liegenschaften/Rekultivierung
der Vattenfall Europe Mining AG

Neue Akzente bei der Mitgestaltung und Mitplanung von Umsiedlungen in der Lausitz

1. Umsiedlungen im Lausitzer Braunkohlenrevier

Umsiedlungen in ihrer räumlichen und zeitlichen Verteilung seit der Wende

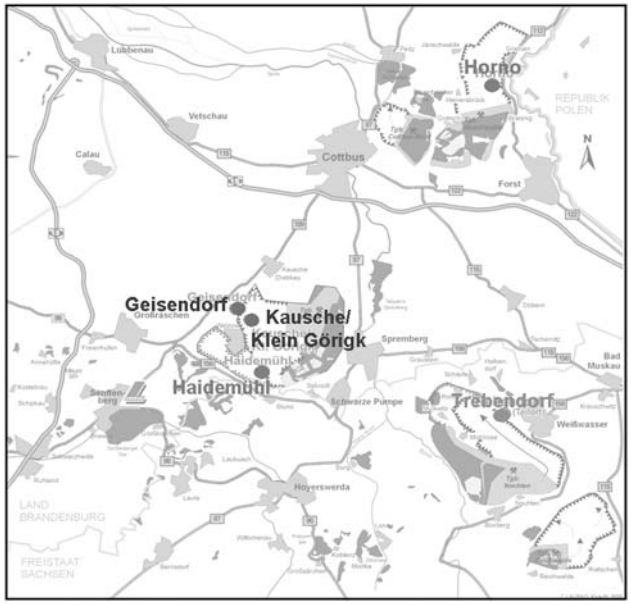

- Kausche/ Klein Görigk, abgeschlossen Ende 1996
- Geisendorf, abgeschlossen Ende 2001
- Horno, Ende Oktober 2003
- Haidemühl, Ende Dezember 2006
- Trebendorf, Abschluss Ende 2017

Die Umsiedlung Kausche

Die Umsiedlung Geisendorf

Die Umsiedlung Horno

Die Umsiedlung Haidemühl

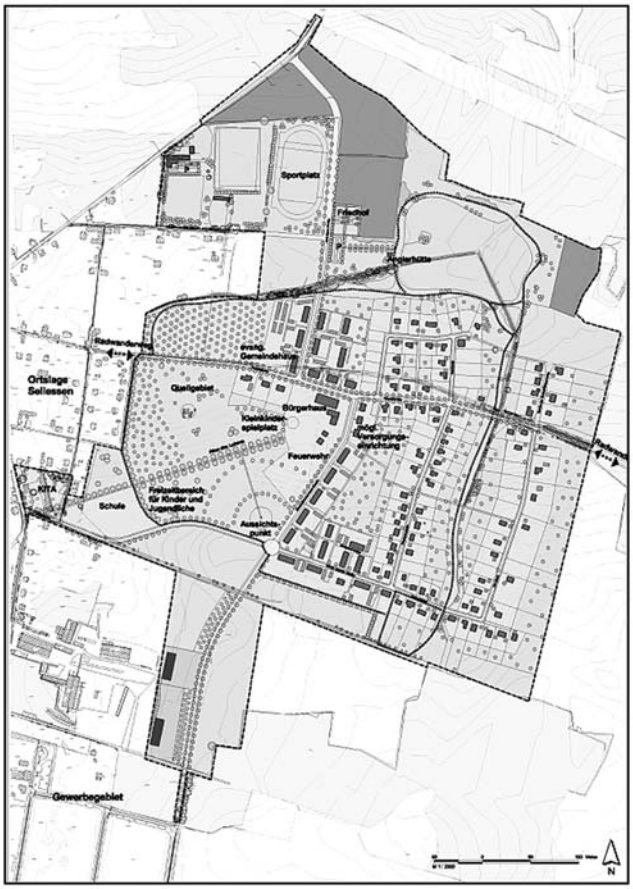

12/1996
Vorlage Soziales Anforderungsprofil (SAP) als Angebot für eine sozialverträgliche Gestaltung der Umsiedlung Haidemühl durch die LAUBAG

09/ 1999
Forderungskatalog Gemeinde Haidemühl

06/ 2000
Beurkundung des Haidemühl-Vertrags

10/ 2000
Konkurrierendes städtebauliches Gutachterverfahren

06/ 2001
Aufstellungsbeschluß Bebauungsplan

02/ 2002
Erster Mieterworkshop für den geplanten Mietwohnungsbau

04/ 2002
Beginn der Grundstücksvormerkung für Eigentümer

11/ 2002
Beginn Erschließung Ansiedlungsstandort

07/ 2003
Bereitstellung baureifer Grundstücke

2. Vom SAP zum Umsiedlungsvertrag

Die Ziele des Sozialen Anforderungsprofils für die LAUBAG

1. Angebot zur Schaffung einer gemeinsamen Gesprächsgrundlage zwischen den betroffenen Umsiedlern, den Kommunalvertretern und der LAUBAG
2. Angebot zur Kommunikation zwischen den betroffenen Umsiedlern und der LAUBAG sowie mit der aufnehmenden Gemeinde über das „Wie“ der Umsiedlungsmaßnahme
3. Verhandlungsgrundlage für einen gemeinsamen Umsiedlungs-Vertrag zwischen der Umsiedlungsgemeinde und der LAUBAG
   -zugunsten der Umsiedler-

Die Grundsätze/ Strategien des Angebots für sozialverträgliche Umsiedlungen durch die LAUBAG

- Gemeinsame Umsiedlung an einen Standort
- Mitgestaltung und Mitentscheidung der Umsiedler im Gesamtprozess der Umsiedlung
- Dorfentwicklung und Dorferhaltung bis zur Umsiedlung
- angemessene familiengerechte Ersatzanwesen ohne Neuverschuldung für die Eigentümer
- Mieterhandlungskonzept mit sozialverträglichen Mieten
- Erhalt und Fortführung der Gewerbebetriebe
- Erhalt und Unterstützung des Vereinslebens
- Handlungskonzept mit der Umsiedlungs- und aufnehmenden Gemeinde
- Umsiedlungsdurchführung in einem kurzen Zeitraum

} **Eckpunkte des abzuschließenden Umsiedlungs-Vertrages**

Das Verfahren zur Herleitung des Umsiedlungsvertrages

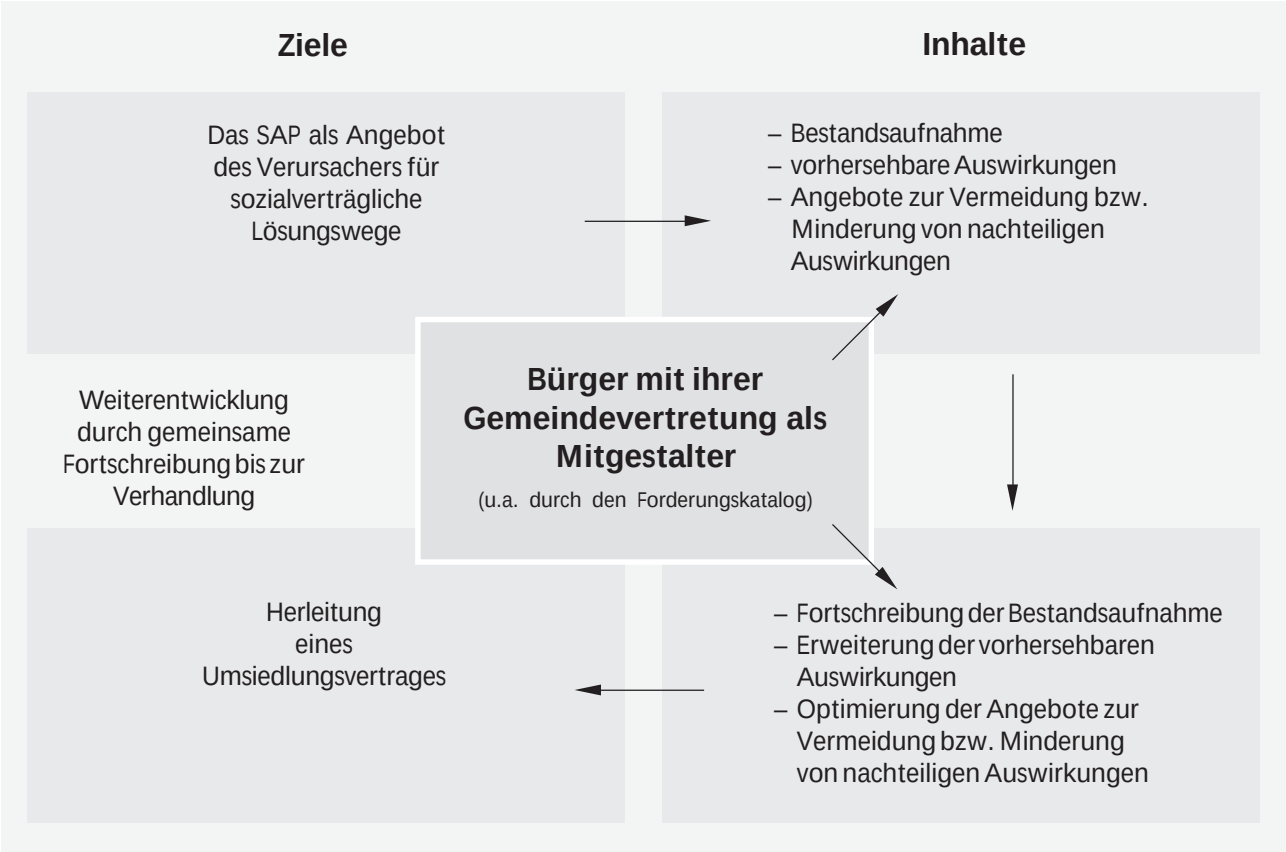

Der Umsiedlungs-Vertrag als ein Vertrag zu Gunsten Dritter

- Vertrag i. S. von § 328 BGB
  „Durch den Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern“
  ✔ Direkter Anspruchserwerb der Umsiedler aus dem Vertrag

- Konkrete Bestimmung der Anspruchsberechtigten, deren Ansprüche sowie des Anspruchszeitpunkt

- Grundsätzliche Klärung der Modalitäten der Umsiedlungs- und Entschädigungspraxis sowie Stärkung der Rechtssicherheit vor Beginn der Einzelverhandlungen mit dem Umsiedler (insbesondere durch notarielle Beurkundung des Vertrages)

- Verwirklichung der Verpflichtung der Gemeindevertretung im Rahmen der sozialen Daseinsvorsorge

Das Ergebnis Haidemühl-Vertrag (auszugsweise)

- Definition:
  - Umsiedlerstatus;
  - Ansiedlungsstandort;

- Definition der Beratungsfunktion durch die LAUBAG (Qualifizierung zum gleichwertigen Verhandlungspartner)

- Regelungen für:
  - Eigentümer;
  - Mieter;
  - Gewerbetreibende;
  - Landwirtschaft;

- Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Lösungen;

- Regelungen für:
  - Kommunales Handlungskonzept;
  - Mieterhandlungskonzept;
  - Dorfentwicklungskonzept;

- Bildung eines „Sozialen Netzwerks“

Kommunikations-/ Verhandlungsformen im Prozess

Verhandlungskommission zum Haidemühl-Vertrag

- Mitglieder der Gemeindevertretung Haidemühl
- Vertreter der AG Eigentümer
- Vertreter der AG Mieter
- Vertreter der AG Gewerbetreibende
- Gemeindlicher Berater

Paraphierte Verhandlungsergebnisse als Grundlage für den Haidemühl-Vertrag

- Bürgerinformation an alle Haushalte

Haidemühl-Vertrag

- Bürgerinformation an alle Haushalte

2.1 Ortsgestaltung/ Ortserhaltung

Ortsgestaltung/ Ortserhaltung vor und während der Umsiedlung als Angebot des Bergbautreibenden

Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Ergänzung der bestehenden sozialen und ökonomischen Lebensbereiche und -gefüge im Altort.

Umsiedler und Gemeinde als Mitgestalter

Erhalt und Sicherung der bestehenden baulichen Anlagen und Gebäude sowie der technischen Infrastruktur bis zum eigentlichen Umzug.

Wahrung und Verbesserung der örtlichen Freizeit- und Kulturangebote durch angemessene technische Unterstützung

- Erhalt der örtlichen Lebensqualität
- Förderung der Akzeptanz der Umsiedlungsvorbereitung beim Umsiedler und der Gemeinde
- Schaffung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen
- Sensibilisierung der Umsiedler für die prägenden städtebaulichen und gesellschaftlichen Belange des Altortes, um erhaltenswertes zu sichern
- Schaffung eines Interesses beim Umsiedler für die Auseinandersetzung mit dem städtebaulichen Leitbild des Umsiedlungsstandortes

Gemeinsam mit

Land | **LAUBAG**

in Abstimmung mit

Bürgerinnen und Bürgern von Haidenmühl

Ziel: Bildung einer gemeinsamen Gesprächsbasis

gemeinsam erarbeitete Maßnahmen

2.2 Grundsätze der Entschädigungspraxis

- Die Entschädigungsregelungen der LAUBAG sind in ihrer grundsätzlichen Herangehensweise bei den Umsiedlungen im Lausitzer Revier gleich.
- Im Wesentlichen wird für die Entschädigung der Eigentümer, Gewerbetreibenden sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ein funktionaler Ersatz ohne Neuverschuldung auf Basis des Vorhandenen durch die LAUBAG sichergestellt.
- Am Ansiedlungsstandort werden den Eigentümern flächen-/ wertgleiche Ersatzgrundstücke als Naturalersatz durch die LAUBAG zur Verfügung gestellt.
- Durch das Land wird infolge des infrastrukturellen Investitionsstau in den Umsiedlungsgemeinden am Ansiedlungsstandort ergänzend gefördert (u.a. Kommunale Einrichtungen).

2.3 Standortfindung/ Standortgestaltung

Grundsätze der Standortfindung

- Beachtung der Landesplanerischen Rahmenbedingungen und Ausschlusskriterien
- Beachtung der individuellen Bedingungen und Belange der Umsiedlungsgemeinde
- Beauftragung eines Fachplaners zur Standortuntersuchung durch die Umsiedlungsgemeinde und Begleitung des Verfahrens
- Abstimmung der Zwischenergebnisse im Arbeitskreis, der durch Vertreter der Umsiedlungsgemeinde, des Verursachers und der Landesplanung besetzt ist.
- Direkte Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die abschließende Standortentscheidung

Ergebnis der Standortfindung

- Aus 24 Mikrostandorten, die zum Teil durch Vorschläge der Bürger eingebracht worden waren, werden als Ergebnis der Arbeitsgruppe 3 Standortmöglichkeiten definiert.
- Das Ergebnis wird über die Informationsblätter den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gegeben.
- Für die Entscheidungsfindung werden an mehreren Befahrungsterminen den Bürgern die Standortmöglichkeiten im Dialog mit den Fachplanern und ihren Gemeindevertretern vorgestellt und erläutert.
- Die Gemeindevertretung Haidemühl führt zum Umsiedlungsstandort eine direkte Wahl durch die Bürger durch.

Der gemeinsame Ansiedlungsstandort

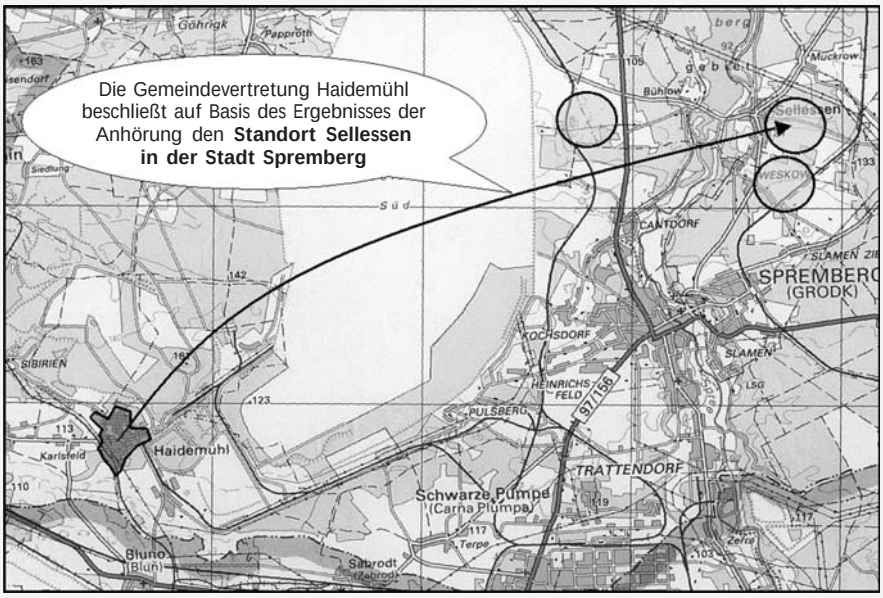

Grundsätze der Standortgestaltung

- Berücksichtigung der aktualisierten Bestandsdaten und -erhebungen der Umsiedlungsgemeinde
- Berücksichtigung der geäußerten Wünsche und Vorstellungen der Einwohner sowie deren Vereine und Vereinigungen der Umsiedlungs- und aufnehmenden Gemeinde
- Definition von städtebaulichen Zielen durch die Umsiedlungsgemeinde und Berücksichtigung derer in der Aufgabenstellung zum Verfahren
- Bildung eines gemeinsamen Arbeitsgremium zwischen den Kommunen und dem Bergbautreibenden (Bsp.: Kommunale Arbeitsgemeinschaft)
- Wahl des geeigneten Wettbewerbs zur Ideenfindung
- Das Konkurrierende städtebauliche Gutachterverfahren:
  - größtmöglicher Anspruch der Mitgestaltung ist gesichert
  - weitgehendste Nutzungsmöglichkeit der Ideen ist gegeben

Ergebnis der Standortgestaltung

- Festschreibung
  - des Verfahrens,
  - der Grundlagen und
  - der Herangehensweise

  im Haidemühl-Vertrag
- Definition der städtebaulichen Ziele als Anlage zum Haidemühl-Vertrag
- Das Konkurrierende städtebauliche Gutachterverfahren zur Ideensuche

Das Konkurrierende städtebauliche Gutachterverfahren

10/ 2000
Teilnahme von 3 Planungsbüros und einer Studentengruppe der FH Lausitz am Verfahren

02 u. 03/ 2001
Vorstellung der 4 Entwürfe in Einwohnerversammlungen in Haidemühl/ Sellessen

03 u. 04/ 2001
Ausstellung der 4 Entwürfe in Haidemühl u. Sellessen; Benennung von Anregungen zu den Entwürfen und eines präferierten Entwurfs durch die Bürger

04 - 09/ 2001
Erarbeitung der Aufgabenstellung zum Bebauungsplan-Verfahren unter Mitwirkung von Interessensvertretern der AG's, Vereinen, etc.

09/ 2001
Vorstellung der Aufgabenstellung als abgestimmter Entwurf in einer gemeinsamen Einwohnerversammlung in Haidemühl

2.4 „Soziales Netzwerk als Teil aller Umsiedlungsphasen

Das Soziale Netzwerk

- Entstanden im Rahmen des Mitgestaltungsprozesses auf Forderung der betroffenen Umsiedler
- Das Konzept wird gemeinsamen zwischen Umsiedlungsgemeinde und LAUBAG erarbeitet und durch einen Projektträger ergänzt
- Ziel:
  - Realisierung der gemeinsamen Umsiedlung unter Beibehaltung bestehender sozialer Beziehungen und guter Nachbarschaften;
  - Angemessene Betreuung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in der Umsiedlungsphase und Minimierung der Belastungen;
  - Wahrung der seelsorgerischen Begleitung und Betreuung;
  - Etablierung eines direkten Ansprechpartners als unmittelbare Vertrauensperson im Ort mit Begleitung in Krisensituationen;
  - Absicherung und Begleitung der gesamten Umsiedlungsmaßnahme in allen Phasen des Umsiedlungsprozesses durch eine definierte Laufzeit über 8 Jahre;
  - Schaffung eines gemeinsamen zukünftigen Miteinanders;
  - Integration der zukünftigen Generation (Jugendarbeit) ins Netz

Das Soziale Netzwerk Haidemühl

- Als Konzept „Soziales Netzwerk für das Dorf Haidemühl“ gemeinsamen zwischen Gemeinde Haidemühl, LAUBAG und dem Projektträger –Evangelische Kirche Berlin Brandenburg– mit wissenschaftlicher Begleitung erarbeitet

- Ziel:
  - Schaffung eines sozialen Netzwerks, dass die Interessen und Vorstellungen aller Haidemühler Bürgerinnen und Bürger aufnimmt und umsetzt;
  - Kontakte zwischen den verschiedenen sozialen Initiativen, Vereinen und Gruppen entwickelt und begleitet;
  - Fortsetzung dieser Entwicklungen am Ansiedlungsstandort

- Beginn des Projektes: 01.12.2000

- geplante Laufzeit: 8 Jahre

- Handelnde Personen:
  - ein(e) Pfarrer(in) als Gesamtkoordinator(in);
  - ein(e) Jugendsozialarbeiter(in);

3. Zusammenfassung

Der neue Lausitzer Weg

- Hervorgerufen durch die politische Wende musste für die Vorbereitung und Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen im Rahmen der Braunkohlenförderung eine neue Methode für die Umsiedlungspraxis der Lausitz gefunden werden.

- Mit der Umsiedlung Kausche begannen die LAUBAG, das Land Brandenburg und die Kommune gemeinsam mit den Partner der Umsiedlung diesen neuen Weg modellhaft zu entwickeln.

- Der Abschluss eines Umsiedlungs-Vertrages zwischen der Umsiedlungsgemeinde und der LAUBAG - zugunsten Dritter - stellt das Ergebnis dieses Findungsprozesses dar.

- Die Mitgestaltung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu allen Phasen des Umsiedlungsprozesses sowie der Umsiedlungs-Vertrag an sich stehen dabei als die wesentlichen Kennzeichen für die neue Umsiedlungspraxis der Lausitz und für das Land Brandenburg.

Klaus Gruben
RWE Rheinbraun AG

Ziele und Ergebnisse in der Umsiedlung im Rheinland seit 1995

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

mein Vortrag ist in 2 Teile gegliedert.
Zunächst werde ich die räumliche Entwicklung der Umsiedlungen in den Tagebauen in dem Zeitraum von 1995 bis 2002 darstellen, im zweiten Teil werde ich mich der Frage widmen, was wir als Unternehmen aus der Umsiedlungstagung 1995 in Berlin gelernt haben.

Anhand der Übersichtskarte des Rheinischen Braunkohlenreviers darf ich Ihnen die Entwicklung des Umsiedlungsgeschehens im Revier am Beispiel der 3 Tagebaue Garzweiler II, Hambach und Inden erläutern.

Der Planausschnitt zeigt den im Norden des Reviers gelegenen Tagebau Garzweiler II im Jahr 1995:

Die Genehmigung des Tagebaus erfolgte im März 1995, zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Planung des 1. Umsiedlungsabschnittes mit den Orten Otzenrath, Spenrath und Holz. Die Orte liegen in der Gemeinde Jüchen im Kreis Neuss. Betroffen sind hier 2500 Einwohner in 700 Anwesen. 1995 hatten wir in diesen 3 Orten etwa 13 % der Anwesen erworben.
Die nächste Karte zeigt die Situation sieben Jahre später, im Jahr 2002. Die Umsiedlung der Orte Otzenrath, Spenrath und Holz ist mittlerweile im vollen Gang. Der Erwerbsstand liegt nun bei 75 %. Dies ist insofern bemerkenswert, da der 1. Spatenstich in Otzenrath im August 99 stattgefunden hat, ein Dreivierteljahr später erste bebaubare Grundstücke zur Verfügung standen und nun bereits 100 Bauvorhaben zum überwiegenden Teil fertiggestellt sind. Die Umsiedlung von Otzenrath muss spätestens im Jahr 2006 abgeschlossen sein, da dann die östlich von Otzenrath gelegene Autobahn A 44 durchschnitten wird.
Das aktuelle Luftbild zeigt im Vordergrund den rd. 60 ha großen Umsiedlungsstandort für die beiden Orte Otzenrath und Spenrath, die hier durch eine landschaftlich interessant gestaltete Grünfläche getrennt werden und im Hintergrund den rd. 20 ha großen Umsiedlungsstandort von Holz. Der 1. Spatenstich erfolgte im Oktober 2000.

Zur Zeit wird im Bereich des Tagebaus Garzweiler II der 2. Umsiedlungsabschnitt mit den Orten Immerath, Lützerath, Pesch und Borschemich geplant. Diese Orte liegen im Gebiet der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg, haben 1870 Einwohner in 620 Anwesen. Zur Zeit ist der Braunkohlenplan in Erarbeitung, der die Umsiedlung dieser Orte regelt. Die Umsiedlung soll aller Voraussicht nach im Jahr 2005 beginnen und etwa 2015 bzw. 2019 abgeschlossen sein. Für die Orte Immerath, Lützerath und Pesch hat sich die Bevölkerung für einen Standort bei Erkelenz-Kückhoven entschieden, die Bevölkerung von Borschemich will nach Erkelenz-Nord ziehen.

Schauen wir uns nun den zentral im Revier gelegenen Tagebau Hambach an:
Die Karte gibt den Stand der Umsiedlung der Orte Etzweiler und Gesolei im Jahr 1995 wider. Die Orte liegen im Gebiet der Gemeinde Elsdorf im Erftkreis, sie haben 1200 Einwohner in 310 Anwesen. 1995 ist die Erschließung des neuen Standortes bei Elsdorf-Angelsdorf gerade fertiggestellt. Der Umzug des ersten Umsiedlers erfolgte im gleichen Jahr.

Das aktuelle Luftbild zeigt den Ort vom Bürgerhaus aus gesehen in Richtung der Friedhofskapelle. Bemerkenswert ist der translozierte Kirchturm der St. Hubertus-Kirche aus Etzweiler. In einer spektakulären Aktion und unter großer Beteiligung der Bevölkerung wurde der Turm auf dem Neubau der Kapelle wieder errichtet.
Im Jahr 2001 hat die Bevölkerung das Abschlussfest der Umsiedlung von Etzweiler und der Gesolei gefeiert. Im Tagebau Hambach steht außerdem im Zeitraum von

2007 bis 2017 die Umsiedlung des Ortes Manheim an, insgesamt 1750 Einwohner in 450 Anwesen. Manheim liegt im Gebiet der Stadt Kerpen im Erftkreis. Hier hat es bereits erste Informationsveranstaltungen zur Umsiedlung gegeben.

Die Situation im wesentlichen Revierteil gelegenen Tagebau Inden stellt sich wie folgt dar:

Im Jahr 1995 war die Umsiedlung der Orte Inden und Altdorf mit 3000 Einwohnern in 750 Anwesen nahezu abgeschlossen. Die Orte liegen im Gebiet der Gemeinde Inden in Kreis Düren. Das Beispiel der Umsiedlung von Inden und Altdorf ist bei der Umsiedlungstagung in Berlin 1995 ausführlich dargestellt worden.

Das aktuelle Luftbild aus dem Jahr 2002 zeigt den Umsiedlungsstandort Inden / Altdorf mit den beiden neuerrichteten Kirchen, dem Bürgerhaus, Grundschule Kindergarten und Festplatz. Bereits im September 1999 ist der Abschluss der Umsiedlung mit der Bevölkerung gefeiert worden. Zur Zeit wird die Umsiedlung des Ortes Pier geplant, einem Ort, der ebenfalls im Gebiet der Gemeinde Inden liegt, mit 1500 Einwohner in 490 Anwesen. Der Braunkohlenplan für die Umsiedlung dieses Ortes, die 2005 beginnen und im 2015 abgeschlossen sein soll, ist zur Zeit in Erarbeitung. Die Bürger haben sich in einer sehr knappen Entscheidung für eine Umsiedlung nach Langerwehe-Jüngersdorf entschieden, einer Nachbargemeinde, ebenfalls im Kreis Düren gelegen. Auf die sich hieraus ergebende Problematik werde ich später noch eingehen.

Meine Damen und Herren,

ich komme nun zu dem 2. Punkt meiner Gliederung, nämlich der Frage, was wir im Einzelnen aus der Umsiedlungstagung 1995 gelernt haben.

Ich werde dies anhand von Kriterien für die Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen darstellen. Hierbei werde ich mich auf die 3 wesentlichen Ziele, nämlich:

- Erhalt der Dorfgemeinschaft
- Bedarfsgerechte Information, Beteiligung und Mitwirkung
- Erhalt der Vermögenssubstanz

konzentrieren.

Ich habe vor, für diese 3 Aspekte jeweils den Stand der Diskussion im Jahr 1995 anzureißen, dann will ich aufzeigen, welche Wege und Lösungsmöglichkeiten beschritten worden sind, und schließlich stelle ich die Situation im Jahr 2002 dar.

Betrachten wir uns zunächst das Ziel „Erhalt der Dorfgemeinschaft".
In der Diskussion anlässlich der Umsiedlungstagung im Jahre 1995 wies Herr Geffers, Land Brandenburg, darauf hin, dass dieses Ziel ein „wesentlicher Bestandteil der Umsiedlung ist, soweit es dem mehrheitlichen Willen der Bevölkerung entspricht".
Herr Tirlam, seinerzeit Gemeindedirektor der Gemeinde Elsdorf, zeigte das „Spannungsverhältnis zwischen den Einzelinteressen und der Gemeinschaft" auf.
Herr Heggemann, Rechtsdirektor der MIBRAG, fand schließlich den bildhaften Vergleich der „Dorfgemeinschaft als Mikrokosmos".
Bei den Diskussionsteilnehmern bestand Einvernehmen, dass alle Reviere mit wachsenden Akzeptanzproblemen zu tun haben. Viele teilten die Sorge, dass wegen der vorzeitigen Erwerbe nur eine geringe Beteiligung an der gemeinsamen Umsiedlung zu erwarten sei. Alle befürchteten, dass die Dorfgemeinschaften durch die langen Diskussionen über das „ob" zermürbt würden. Als Ergebnis wurde dann für das Ziel „Erhalt der Dorfgemeinschaft" die Forderung festgeschrieben, dass die zuständigen Gremien Beschlüsse fassen sollten, die richtungsweisend seien.

Ich werde Ihnen anhand von 3 Beispielen aufzeigen, welche Wege und Lösungen wir beschritten haben. Das erste Beispiel aus dem Tagebau Garzweiler II betrifft die Umsiedlung von Otzenrath, Spenrath und Holz. Hier hat es in der Tat eine konzertierte Aktion aller Beteiligten gegeben: Die Bezirksregierung Köln hat eine klare zeitliche Vorgabe durch einen eindeutigen Zeitplan gegeben. Die Gemeinde Jüchen hat durch entsprechende Ratsbeschlüsse - unabhängig von ihrer ablehnenden Haltung zum Tagebau Garzweiler - eine vorsorgliche Planung für die Umsiedlungsstandorte auf den Weg gebracht. Schließlich hat Rheinbraun durch die präzise Nennung eines Ankaufszeitpunktes deutliche Zeichen für den Beginn der Umsiedlung gesetzt.
Wenn wir uns die Situation heute im Jahr 2002 ansehen, können wir feststellen, dass - 3 Jahre nach dem 1. Spatenstich im August 1999 - bereits 75% der Eigentümer in diesen 3 Orten mit uns Kaufverträge geschlossen haben, wobei ein erfreulich hoher Anteil von 80% an der gemeinsamen Umsiedlung teilnimmt.

Auch das 2. Beispiel liegt im Bereich des Tagebaus Garzweiler II, es handelt sich um den 2. Umsiedlungsabschnitt, nämlich die Umsiedlung von Immerath, Pesch, Lützerath und Borschemich. Hier hat es trotz der starken Diskussion ebenfalls eine vorsorgliche Vorbereitung der Umsiedlung gegeben. Die gemeinsame Vorgehensweise von Bezirksregierung, Stadt Erkelenz und Rheinbraun war geprägt von sehr offener Bürgerarbeit, klaren Zeitplänen und einer absoluten Zurückhaltung beim Erwerb von

Anwesen.
Die Situation heute stellt sich ebenfalls sehr positiv dar, dies zeigt die hohe Beteiligung bei der Standortbefragung. 80% der Bevölkerung von Borschemich haben sich für einen Standort nördlich von Erkelenz und 66% der Bevölkerung von Immerath, Lützerath und Pesch für einen Standort bei Erkelenz-Kückhoven entschieden.

Das letzte Beispiel im Tagebau Inden und betrifft die Umsiedlung des Ortes Pier. Auch hier hat es eine Entscheidung für einen neuen Standort gegeben, allerdings ist die Entscheidung nicht so deutlich wie bei dem vorherigen Beispiel ausgefallen. Rund 51 % der Pierer Bevölkerung haben sich für einen Standort in der Nahbargemeinde Langerwehe entschieden, etwa 39% hatten hingegen einen Standort in der Heimatgemeinde Inden favorisiert. Eine 2. Befragung hat dieses knappe Ergebnis bestätigt. Sie können sich sicherlich vorstellen, dass diese Entscheidung eine starke Belastung für die Dorfgemeinschaft darstellt.

Mit Sicherheit hat die Einrichtung der Härtestellen für Pier und Garzweiler II in den Jahren 1990 und 1996 sich positiv auf den Erhalt der beiden Dorfgemeinschaften ausgewirkt. Die beiden Härtestellen - deren Einrichtung in den entsprechenden Braunkohlenplänen gefordert worden war - haben insbesondere die Aufgabe festzustellen, ob für Einwohner in den betroffenen Gebieten, die bereits im Vorfeld der gemeinsamen Umsiedlung aus dringenden privaten (z.B. beruflichen und gesundheitlichen) Gründen ihr Haus- und Grundeigentum veräußern wollen, bei einem Nichtankauf durch den Bergbautreibenden eine unbillige Härte gegeben ist. Die Härtestellen sind paritätisch besetzt, die Bezirksregierung Köln, die jeweils betroffene Gemeinde oder Stadt sowie RWE Rheinbraun stellen jeweils ein Mitglied.
Bei der Härtestelle Pier hat es seit 1990 insgesamt 66 Anträge für Härtefälle gegeben, hier gab es 13 Ankaufsempfehlungen. Bei der Härtestelle Garzweiler II, die seit 1996 eingerichtet ist, hat es 70 Anträge mit insgesamt 32 Ankaufsempfehlungen gegeben.
Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die geringe Erwerbsquote in diesen Ausnahmefällen eine gute Voraussetzung für eine hohe Beteiligung bei der gemeinsamen Umsiedlung ist.

Die Überprüfung des 2. Ziels betrifft die „Bedarfsgerechte Information, Beteiligung und Mitwirkung".
Der wesentliche Punkt der Diskussion im Jahre 1995 war die Forderung nach einer möglichst frühen Information über die Entschädigung. Es bestand Einvernehmen, dass abstrakte Information von den Bürgern nicht wahrgenommen wird. Ebenso war man sich darüber einig, dass die bisherigen Informationsangebote nicht ausreichten, insbesondere wurden mehr persönliche Gespräche und eine Laienverständlichkeit gefordert. Eine psychosoziale Betreuung sei nur bei Bedarf erforderlich und keinesfalls bestände eine Pflicht zur Mitwirkung.

Welche Wege haben wir beschritten, welche Konzepte erarbeitet, um dieses Ziel zu erreichen?
Im Genehmigungserlass des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom März 1995 war ein neues Verständnis von Bürgermitwirkung und –beteiligung gefordert worden. Im Jahr 1997 haben wir ein Kommunikationskonzept erarbeitet, das wir – der eine oder andere wird sich noch erinnern - im Rahmen einer DEBRIV-Veranstaltung vorgestellt haben. Es ist aber nicht nur bei der Erarbeitung des Konzeptes geblieben, vielmehr wurde es in der Folgezeit auch erfolgreich umgesetzt. Das Ziel war die bürgernahe Gestaltung von Informationsveranstaltungen gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden. Ein wichtiger Schritt war die Auflage von Bürgerzeitungen. Wichtig für dieses Thema waren auch Diplomarbeiten, die wertvolle Anregungen und Denkanstösse initiiert haben. Zur Verbesserung der Transparenz bei der Entschädigung haben wir Informationsblätter entwickelt, die den Umsiedlern bei jeder Verhandlung an die Hand gegeben werden. Auf diese Weise kann der jeweilige Verhandlungsstand sehr umfassend dokumentiert werden und lässt sich auch gut nachvollziehen.
Doch nicht alles ist so gelaufen, wie wir es gerne gesehen hätten: Das anlässlich der Umsiedlung von Otzenrath ins Auge gefasste Informations- und Beratungszentrum - ein ehemaliger Bauernhof, in dem die Aktivitäten der Gemeinde, der Planer und Rheinbraun „unter ein Dach" gepasst hätten – ist leider nicht zum Tragen gekommen. Es wurde vielmehr eine getrennte Lösung favorisiert. Erwähnenswert ist auch der sogenannte Angebotsbau. In Abarbeitung einer Forderung aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II haben wir gemeinsam mit Professor Ulrich schlüsselfertige Modelhäuser entwickelt, die den Umsiedlern vorgestellt wurden. In Einzelfällen wurden diese auch realisiert. Manch einer hatte gehofft, dass mehr davon Gebrauch gemacht hätte. Aus unserer Sicht ist es jedoch entscheidend, dass das Angebot hierzu unterbreitet wurde. Der Umsiedler muss letztendlich selbst entscheiden, ob sein Bauvorhaben schlüsselfertig oder konventionell errichtet wird. Die ebenfalls im Genehmigungserlass zum Braunkohlenplan Garzweiler II avisierte Benennung eines Umsiedlungsbeauftragten ist in der Zwischenzeit erfolgt, Herr Heckelmann hat im Jahre 2000 seine Tätigkeit aufgenommen.

Sehen wir uns den Stand der Information, Beratung und Mitwirkung an, wie er sich zur Zeit darstellt: Die Information in den Umsiedlungsorten ist dadurch geprägt, dass sie zeitgerecht und umfassend vermittelt wird. So sind allein bei der Umsiedlung Otzenrath, Spenrath und Holz im Jahr 2000 insgesamt mehr als 50 Veranstaltungen zur Informa-

tion der Bürger durchgeführt worden. Im Zusammenhang mit der Planung der neuen Umsiedlungsstandorte sind eine Vielzahl von Befahrungen und Ortsbesichtigungen durchgeführt worden, hierbei haben wir in Gesprächen mit Umsiedlern festgestellt, dass Besichtigungen vor Ort weitaus einprägsamer als Bildvorträge oder das Lesen von Plänen sind. Zur Zeit arbeiten wir an der Visualisierung von städtebaulichen Entwürfen und Bebauungsplänen, um den Umsiedlern die Planung des neuen Standortes über die Dreidimensionalität noch näher zu bringen und die Mitarbeit weiter zu fördern. Es wäre wünschenswert, wenn demnächst die städtebaulichen Leitideen im wesentlichen durch die Umsiedler selbst entwickelt werden.

Abschließend kommen wir zu der Überprüfung des 3. Ziels, dem Erhalt der Vermögenssubstanz. Für viele Umsiedler stellt dieses Ziel das wichtigste Kriterium der Sozialverträglichkeit dar. Die Diskussion im Jahre 1995 stellte zunächst eine unterschiedliche Ausgangslage in den 3 Revieren fest. Alle gemeinsam hatten das Ziel, bei der Umsiedlung die Finanzierung eines vergleichbaren Neubaus sicherstellen zu können. Die Vorgehensweisen und Regelungen hierzu waren jedoch von Revier zu Revier vollkommen unterschiedlich. Im Rheinland war durch die überwiegend gute Bausubstanz in den umzusiedelnden Orten eine ausreichende Entschädigung sichergestellt. In den neuen Ländern hingegen ergab sich durch die einfache und teilweise sehr stark überalterte Bausubstanz kein ausreichender Entschädigungssockel. Zur Lösung der Finanzierungsprobleme wurde hier die Idee einer Entschädigungspauschale geboren. Gemeinsam war man sich darüber einig, dass der Mindeststandard ohne deutliche Mehrbelastung für den betroffenen Umsiedler realisierbar sein muss. Wir haben seinerzeit die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass die Umsiedler im Rheinischen Revier ebenfalls eine Entschädigungspauschale fordern werden. Ein Meinungsaustausch zwischen den einzelnen Revieren wurde als sinnvoll erachtet, hierbei sollte der Politik und der Verwaltung eine Vermittlerrolle zukommen.

Meine Damen und Herren, ich werde Ihnen nun beispielhaft 4 Lösungswege aufzeigen, die wir zur Verfolgung des Ziels „Erhalt der Vermögenssubstanz“ beschritten haben.

Zunächst haben wir im Jahr 1996 eine Abstimmung innerhalb des DEBRIV herbeigeführt, indem wir eine Entschädigungssystematik entwickelt haben. Dies baut sich stufenmäßig auf. Grundlage bildet das Bundesberggesetz mit der Entschädigung für den Rechtsverlust und andere Vermögensnachteile. Hierauf aufbauend greift die Entschädigungspraxis mit der Gewährung von zusätzlichen Leistungen mit dem Ziel, die Finanzierung eines vergleichbaren Neubaus sicherzustellen. Letztendlich kommen die ortspezifischen Besonderheiten zum Tragen. Hier wird in den Orten aufgrund der dort vorgefundenen Situationen die allgemeine Entschädigungspraxis anhand sozialer Anforderungsprofile im Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde/Stadt aktualisiert und angepasst.

Im Jahr 1997 haben wir gemeinsam mit der Gemeinde Jüchen die sogenannte „Jüchen-Erklärung“ erarbeitet. Wesentlicher Bestandteil der Erklärung ist ein Eigentümer- ein Mieterhandlungskonzept, das – rückblickend gesehen – sehr erfolgreich umgesetzt wurde. Übereinstimmend mit der Gemeinde Jüchen kann festgestellt werden, dass die Konzepte sich bewährt haben.

Zur Zeit arbeiten wir gemeinsam mit der Stadt Erkelenz an den Eigentümer- und Mieterhandlungskonzepten für die Umsiedlung Immerath, Lützerath und Pesch und die Umsiedlung von Borschemich. Es ist selbstverständlich, dass Anregungen zur Weiterentwicklung der Konzepte aufgegriffen werden.

Für die Umsiedlung von Pier wird ebenfalls ein Eigentümer- und Mieterhandlungskonzept erarbeitet, mit dem Ziel die Umsiedlung im Jahre 1995 zu starten.

Die oben dargestellten und beschrittenen Wege hatten im wesentlichen das Ziel, die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung sicherzustellen, d.h. jedem die Chance zu geben, am Umsiedlungsstandort einen Neubau zu erstellen. Die Situation im Jahr 2002 wird also dadurch gekennzeichnet, dass bei der Ermittlung der Vermögenssubstanz besonderer Wert auf die solide Ermittlung der Ausgangsgrundlagen, z.B. der Bestandsaufnahme, gelegt wird. Einer sachgerechten Bewertung durch Sachverständige und der qualifizierten Beratung der Umsiedler kommt hierbei eine ebenso große Bedeutung zu.

Meine Damen und Herren, ich komme nun zum Ende meines Vortrages zu den Zielen und Ergebnissen in der Umsiedlung im Rheinland und darf zusammenfassen:

- Der eingeschlagene Weg gemeinsamer Information, Bürgerbeteiligung und Mitwirkung kann fortgesetzt werden.
- Transparenz und Information wirken vertrauensbildend.
- Das Angebot zur gemeinsamen Umsiedlung erweist sich als guter Weg zum Erhalt der Dorfgemeinschaft.
- Die bestehende Entschädigungspraxis sichert den Erhalt der Vermögenssubstanz.
- Anpassungen an örtliche Erfordernisse und Besonderheiten sind möglich

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Hans-Heiner Gotzen
1. Beigeordneter der Stadt Erkelenz

Workshop 1

Bürgermitwirkung und -beteiligung

Ich werde kurz auf die Thesen eingehen, die in unserem Workshop eine Rolle gespielt haben. Ich darf Ihnen sicherlich mitteilen, diejenigen, die nicht dabei waren, ohne die Leistung der Kollegen zu schmälern, sie haben etwas verpasst. Wir haben musikalische Untermalung gehabt und konnten uns im Thema sicherlich in jeder Hinsicht nähern. Ich danke Herrn Rittel für die Co-Moderation, die sehr aufschlussreich war und in der Zusammensetzung sehr gelungen.

Lassen sie mich kurz die Aspekte, die von uns beleuchtet worden sind, Ihnen vorstellen. Für mich, und das möchte ich vorausschicken, ich bin von Hause aus Jurist, beleuchte das Thema sicherlich auch juristisch. Ich habe soeben gesagt: Das erklärt manches, entschuldigt aber nicht alles. Ich möchte es schon auf diese juristische Weise mit vortragen und ich denke auch an diesem Punkt haben wir die Diskussion aufgenommen.

Die 1. Frage natürlich, wenn Bürgerbeteiligungen und Bürgermitwirkung hier angesprochen ist, wo liegt eigentlich der qualitative Unterschied zwischen Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung. Insgesamt ist das Thema einer Partizipation von Bürgern ein modernes Thema, was jeder gerne gebraucht. Damit kann man sich in der Diskussion sicherlich gut schmücken. Man muss aber, und ich denke hier sollten wir so fair an dieser Stelle sein, klar definieren, welche Qualität Bürgerbeteiligung und welche Qualität Bürgermitwirkung hat oder muss es auch am Ende Bürgerentscheidung heißen. Darüber sollte man eindeutige Aussagen treffen. Die gibt es ja gesetzlich. Von der gesetzlichen Grundlage her noch nicht, aber das ist aus meiner Sicht zwingend notwendig, um da nicht falsche Erwartungen zu wecken.

Die 2. Frage: Welche allgemeinen Ziele werden mit den Instrumenten Bürgerbeteiligung/Bürgermitwirkung verfolgt? Darüber brauchen wir uns nicht mehr lange zu unterhalten. Seit 1995 sind die Themen verstärkt Akzeptanz/Transparenz auch hier diskutiert worden. Von daher gibt es, glaube ich, keinen der Bürgerbeteiligung oder Bürgermitwirkung im Umsiedlungsverfahren nicht mit bejahen würde. Daraus folgen aber mehrere zwingende Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen und die habe ich hier auch thesenartig zusammengefasst, wobei die eine oder andere doch noch kontrovers diskutiert worden ist.

1. Aus meiner Sicht muss Bürgermitwirkung bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des jeweiligen Braunkohlentagebaues durch die Braunkohleplan einsetzen und nicht erst dann, wenn das Umsiedlungsverfahren beginnt. Weil zu Beginn des Umsiedlungsverfahrens schon die Fronten derart verhärtet sind, dass es ihnen kaum gelingt, wieder zu einer Diskussion zu kommen, die sachlich geprägt ist. Sie wird zumeist emotional geführt. Hier war große Diskussion im Workshop darüber, ob dies richtig ist, die Bürger schon sehr früh in dieses Verfahren mit einzubeziehen. Dazu muss man sicherlich als erstes sagen, Bürgermitwirkung kann auch reine Informationsweitergabe bedeuten. Und ich denke, man ist es dem Bürger schuldig, ihm frühzeitig die Informationen zu geben. Zum zweiten, und das muss auch gesagt werden, Bürgermitwirkung setzt erst nach Genehmigung des Braunkohlenplanes an. Man muss ehrlicherweise sagen, dass die Entscheidung über den Braunkohlenabbau den politischen Gremien auf Landesebene vorbehalten ist. Diese sind demokratisch legitimiert und an diesem Punkt kann eine Bürgermitwirkung und eine Bürgerbeteiligung aus meiner Sicht nicht ansetzen. Wer also Hoffnung schürt, dass eine Bürgermitwirkung und Bürgerbeteiligung die Frage des ob eines Tagebaues mitdiskutiert wird, der würde falsche Hoffnungen schüren. Wir haben eindeutige demokratisch abgesicherte

Verfahren und da gilt, wie in einer Demokratie: Die Mehrheit entscheidet, und damit muss man sich abfinden.

2. Bürgermitwirkung muss auf der kommunalen Ebene ansetzen. Ein sicherlich für uns als Kommune großes Problem, weil heute die Entscheidungen in einem Umsiedlungsverfahren von einer Landesbehörde, bei uns in Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung, getroffen werden.
Direkter Ansprechpartner ist dabei aber immer die Kommune, die zwar als Eigentümerin Beteiligte in einem Verfahren ist, aber kaum selbst Entscheidungen treffen kann. Der Bürger will Antwort von der Kommune und die soll er auch bekommen und deshalb auch die Forderungen, danach Bürgermitwirkung auf der kommunalen Ebene anzusetzen.

3. Ein für mich ganz wichtiger Punkt: Bürgermitwirkung muss - oder Bürgerbeteiligung benötigt eine gesetzliche Sicherung. Wir haben gestern schon von Dr. Gaentzsch Einiges dazu gehört im Zusammenhang mit der Wesentlichkeitstheorie. Ich stelle die Behauptung auf, dass man ohne eine gesetzliche Absicherung auch die gut gemeinte Bürgerbeteiligung in einen Konflikt führen kann, dann nämlich, wenn nicht von vornherein klar ist, welche Entscheidungsbefugnisse ich habe, über welche Rollen die Fragen diskutiert werden. Wir haben nämlich in unserer Demokratie abgesichert, bereits Entscheidungsgremien in der Gemeindeordnung und das Nebeneinander von Bürgerbeiräten, von Arbeitsgruppen - oder wie Sie sie auch immer nennen wollen, muss abgesichert sein, ansonsten kann es im Konfliktfall dann, wenn nämlich dem Bürgerwillen nicht mehr Rechnung getragen wird, zu einer Komplikation kommen.

4. Ist heute schon angesprochen worden. Bürgerbeteiligung/Bürgermitwirkung setzen Kommunikationskonzepte voraus. Das ist sicherlich selbstverständlich. Die Auswahl und Zusammensetzung der Bürgermitwirkungsgremien müssen sich aus den Grundsätzen demokratischer Legitimation ergeben. Auch das ist etwas wichtiges. Es muss immer eine Rückkopplung zu allen Beteiligten geben und die kann nur gesichert sein über die bereits in Kommunalwahlgesetzen festgesetzte demokratische Legitimation. Und das Letzte: Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung müssen auf Kontinuität setzen. Wer einmal den Prozess beginnt, und ich bin dafür, ihn früh zu beginnen, der muss ihn bis zum Schluss durchhalten, auch wenn er zeitaufwendig ist, auch wenn er kostenaufwendig ist und man sich sicherlich manchmal die Frage stellt: Was an einem Abend diese konkrete Veranstaltung gebracht hat. Wir können hier auf den Punkt 2 gehen. Es ist die Transparenz und das Vertrauen, was dort geschaffen wird und das sollte es uns wert sein. Ich kann jedenfalls aus den Erfahrungen der Stadt Erkelenz berichten: Wir sind mit Konfrontationen mit den Bürgern gestartet an bestimmten Punkten. Heute ist darüber auch berichtet worden, dass es Klageverfahren gegeben hat, aber wir haben es - denke ich - geschafft, in einem sachgerechten Austausch miteinander zu kommen und diesen Prozess sollten wir weiter fortsetzen. Und ich würde mir wünschen, wenn einige dieser Punkte weiter verfeinert werden, wobei ich weiß, alle sind in dem Bereich Bürgermitwirkung/Bürgerbeteiligung einer Meinung - wir wollen sie und sicherlich wird das Problem gleich in Workshop 3 noch näher beleuchtet sein. Was ist, wenn die Konflikte auftreten und wie kann man diese Konflikte lösen?

Ich darf Allen aus dem Workshop noch einmal danken für die angeregte Diskussion.

Thomas Jansen

Thomas Jansen – Ortsplanung, Blumenthal

Workshop 2

Städtebauliche Chancen und Grenzen

Wir hatten keine Musik, aber in unserer Diskussion war sehr viel Musik. Es war eine sehr anregende, leider viel zu kurze Diskussion von einer Stunde. Ich hätte sie gern 3 Stunden geführt, weil es so spannend war.

Ich habe versucht, als Stadtplaner zu provozieren und habe gesagt, man muss sich als Stadtplaner zurücknehmen, seine Grenzen erkennen lassen. Das gibt dann Chancen. Der Vertreter aus Kausche hat gesagt, das ist eigentlich richtig. Wenn man überall Schilder „Rechts abbiegen“ anbringt, muss man sich nicht wundern, wenn keiner ankommt. Das war so eigentlich der Anfang des „Piksens“, dass sich der Stadtplaner zurücknehmen muss.

Das haben wir sehr kontrovers diskutiert, haben auch ganz verschiedene Felder besprochen und berichten möchte ich am Anfang auch von der Standortfindung, die am Anfang steht. Und da war es auch sehr streitig, ob man die Bürger befragen soll. Leute, wo wollt ihr denn hin, gebt uns doch bitte Vorschläge und wir prüfen sie dann. Kann man das machen, wenn man 33 Standorte für Haidemühl bekommt, wo man dann mit „Totschlagkriterien“ arbeiten muss. Das geht nicht Leute, dass ist Wasserschutzzone 2 oder 1, das geht einfach nicht. Ob das ein Weg ist, sehr frühzeitig mit den Bürgern ins Gespräch zukommen, indem man sie fordert, indem man ihnen die Aktion überlässt oder ob man nicht doch besser, und das war dann die andere Meinung, Standorte vorauswählt, die funktionieren, wo dann auch keine Hoffnungen geschürt werden. Ich kann von mir aus nicht sagen, was der günstigere Weg in diesem Falle ist. Wichtig, und das denke ich war eindeutig, dass der Standort für den neuen Ort nicht frühzeitig festgelegt wird, sondern dass er variabel ist, dass es keine parzellenscharfe Abgrenzung für den städtebaulichen Entwurf gibt und für die Veränderungen des städtebaulichen Entwurfes oder der Entwürfe. Das also Spielraum für den Planer und die sich beteiligenden und mitwirkenden Bürger da ist.

Konsens, denke ich, war auch, dass ein frühzeitig qualitatives Mitgestalten der Bürger notwendig ist. Qualifiziert heißt dann eben, ein begleitender Planer frühzeitig versucht zu vermitteln, welche Qualitäten sie am alten Ort und welche Qualität der neue Standort gibt und langsam nach und nach, Schritt für Schritt eben auch dazu führt, Modelle zu lesen, Beispielorte zu lesen, Pläne zu lesen, also im Prinzip so etwas wie Qualifizierung, Schulung des Umsiedlers und Verantwortungsgefühl für den neuen Ort zu erlangen, Verantwortungsgefühl wecken und vielleicht mit der Solidargemeinschaft, die noch aus dem Widerstand von unten her kommt, wo man sich noch wehrt. Diese negative Kraft, das hat Herr Winter gesagt, muss man oder kann man nutzen und in eine positive wenden. Nicht um jemanden zu „veräppeln“, sondern die Energie zu nutzen und das Engagement zu nutzen. Und in dieser Zeit ist es nicht der Stadtplaner, der Visionen, tolle städtebauliche Bilder entwickelt, sondern die Leitideen - und im Workshop hat auch einer gesagt, Visionen müssen mit den Umsiedlern möglichst breit gemeinsam entwickelt werden, es reicht dann nicht, wenn es die „ständig Quassler“ sind, die sich möglicherweise im Sportverein engagieren, gleichzeitig im Ortsbeirat sitzen oder in der Gemeindevertretung. Es muss da möglichst breit gehalten werden und darf eben nicht ein elitärer kleiner Kreis sein.

Der Stadtplaner ist dabei dann der Stift, der Ideen zusammenfügt und er ist Moderator von Ideen. Er muss sich dann zurücknehmen und sagen, wenn dann eben tatsächlich die Umsiedlergemeinschaft meint, dass die Feuerwehr von A nach B verlegt wird, dass die Straße ein bisschen geknickt wird, was tut’s mir denn weh, wenn die Grundidee da ist, also man muss dem Umsiedler auch die Möglichkeit geben, sich im Plan wieder zu finden, zu

verwirklichen, das ist mein Ort, das ist mein Entwurf, den hab ich maßgeblich mitbestimmt.

Und es muss in der Phase möglichst konkret visualisiert werden, Visualisierung von Entwürfen durch Modelle, möglich präzise, ist zwar für den Stadtplaner auch wieder viel Arbeit. Aber gerade diese konkreten Entwürfe lösen dann Diskussionen aus, sie dürfen dann aber nicht zu schnell hinführen zu einem Schlussentwurf. Ganz wichtig, da sind wir uns sicher einig, dass es eine kontinuierliche Mitgestaltung der Bürger geben muss und eine kontinuierliche Begleitung von der Standortfrage bis zur Bauausführung, vielleicht auch noch ein Stückchen weiter weg in die Phase, wo der Ort sich dann normal als eigener Ort entwickelt. Dabei ist bei der Mitgestaltung und bei der Begleitung die Freiwilligkeit oberstes Gebot für das Arbeiten am neuen Ort. Die Bedingung dafür ist, dass man Vertrauen bekommt. Vertrauen erweckt, das ist schwierig. Und man muss sich selber einordnen und versuchen die Sprache zu sprechen, die ankommt. Das man wirklich verstanden wird, nicht dass man als Stadtplaner irgendwelche Achsendiskussionen überbringt. Man muss dabei Spaß haben und die Bürger müssen den Spaß auch nicht zu lange getrieben bekommen. Es muss also eine abgrenzbare Zeitspanne sein, in der der Spaß auch Spaß bleibt, denn nachher wird es irgendwann nur noch ärgerlich, wenn man zum fünften Mal in 2 Jahren noch diskutiert.

Dann gab es einen ganz wichtigen Einwurf. Die Planungsanforderung - wir haben es so ein bisschen heftig definiert, muss da immer ein Obermeister sein? Lasst uns das doch bitte immer schrittweise mit den Betroffenen gemeinsam ausdiskutieren. Finde ich richtig, wenn man ein Gesamtkonzept hat.

Wir haben dann diskutiert, Gestaltungsfestsetzungen oder wie viel können wir denn zulassen. Ein ganz wichtiger Beitrag war, gibt es öffentliches Interesse an der Gestaltung neuer Orte. Es sind Vorgaben notwendig, weil mit den neuen Orten nehmen wir eine Verantwortung für Jahrzehnte auf oder für längere Zeiträume und da kann man nicht einfach „wilde Sau spielen“. Dabei war dann ein Ansatz, zu sagen, die Mitte, das Herz, den Markt, das Zentrum, das müssen wir pflegen und gestalten, da müssen wir vielleicht Anforderungen stellen. Am Rand, wo es nicht weh tut, nicht gerade Ortseingang, da können wir ruhig mal ein wenig locker lassen. Im Prinzip auch wie in der Stadt gearbeitet wird. Der Augustusplatz, da pulsiert das Leben, da wird der Universität ein neues Gesicht gegeben. Die Grimmasche Straße ist das Herz von Leipzig, da sind die Anforderungen sehr hoch. Irgendwo in der Peripherie, wenn man das Gewerbegebiet auch manchmal gar nicht mehr sieht, weil dort ein Wall ist, kann auch wirklich dann „Wildschweingebiet“ sein. Da ist nicht Konsens gewesen, das war sehr differenziert diskutiert. Ein Wortbeitrag sagte, welches Recht hat denn der Umsiedler, volle Gestaltungsfreiheit zu bekommen, welches Recht hat er, eine Toskanische Villa neben ein Schwarzwaldhaus zu setzen. Das darf er sonst doch auch nicht. Die Gegenmeinung war, wer hat das Recht, ihm das zu nehmen. Weil ja auch in den Dörfern normalerweise unbeplanter Innenbereich § 34, was sich einfügt, fügt sich ein und das sind städtebauliche Kriterien und keine gestalterischen Kriterien. Also hat er das Recht. Gleichzeitig war der Vorbehalt, den öffentlichen Raum zu gestalten, einer, der den Beteiligten schon sehr wichtig war.
Ein Punkt dabei war, dass man nicht durchgängig gestaltet, sondern ein Grundkonsens in Quartieren versucht zu erreichen, die ein jeweilig differenziertes Ortsgesicht ermöglichen, gestaltete Zusammenhänge in einem städtebaulichen Mindestmaß. Das ist im Prinzip eine Zusammenfassung von Herrn Winter. Dabei ist dann der Bebauungsplan nur die langfristige Planungssicherheit der Mindeststandard und kein Beitrag zur Ortsgestaltung.

Ich hoffe, dass ich die Wortbeiträge so einigermaßen zusammengefasst habe und kann mich auch nur bei meinen Arbeitsgruppenmitgliedern bedanken, bei Herrn Winter für die nette Unterstützung. Mir hat es sehr viel Spaß gemacht und ich würde gern noch einmal intensiver darüber reden.

Dr. Andreas Berkner

Leiter der regionalen Planungsstelle bei
Regionalen Planungsverband Westsachsen

Workshop 3

Soziale Konflikte und Lösungen

Es ist schon einiges aus den anderen Arbeitsgruppen heraus gesagt worden, was auch auf uns zutrifft. Das ist ganz natürlich, weil die Grenzen zwischen den Themen fließend sind.

Ich möchte zunächst sagen, dass wir uns weniger im Rahmen unseres Arbeitskreises über die Fragen Entschädigung oder Verschuldung, wie man das vielleicht mit Blick auf die Frage des Sozialen vermuten könnte, unterhalten haben, sondern über grundsätzliche Fragen, die mit der Umsiedlungsthematik direkt im Zusammenhang stehen. Ich darf in diesem Zusammenhang erwähnen, dass ich mich auf die qualifizierte Co-Moderation von Herrn Kunze hier stützen konnte, der mit seinen konkreten Erfahrungshintergründen aus der Gemeinde Jülich in der Lage gewesen ist, einfach diese Diskussion durch kommunale Fallbeispiele zu untersetzen. Dazu wird noch etwas zu sagen sein.

Ein erster Punkt, den wir in unserem Meinungsaustausch festgehalten haben, war der, dass es bei der Umsiedlungsproblematik insbesondere, solange es noch um die Frage des Ob es geht, wichtig ist, dass klare politische Botschaften ausgesprochen werden, die für die Menschen verständlich sind und die Grundlage bilden für nachfolgende Entscheidungen sowohl im regionalpolitischen als auch im individuellen Bereich. Es ist in diesem Zusammenhang erwähnt worden, dass Rechtsstaatlichkeit, die wir ja hier in den neuen Bundesländern noch nicht ewig haben, ein hohes Gut ist, das demzufolge die Möglichkeit, auch Rechtswege in Anspruch zu nehmen, um Verwaltungsentscheidungen zu überprüfen, legitim sind. Wir haben aber in diesem Zusammenhang deutlich herausgearbeitet und ich denke da war Konsens, dass es geboten ist, eine Zweigleisigkeit dahingehend zu praktizieren, nicht nur die Frage zu stellen, muss die Umsiedlung sein, sondern in gleichem Atemzug auch darauf vorbereitet zu sein, wenn es erforderlich ist auf die Umsiedlung einzugehen, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind und nun keine andere Zukunftsoption bleibt.

Es sind die Stichworte verantwortliches Prozessieren genannt worden und auch das Stichwort realistische Zukunftsbewertung, d. h. also, dass man sich nichts selber vormacht, wie die Aussichten sind, sondern nüchtern ausgehend von allen Entscheidungsbausteinen, die eine Rolle spielen, die Situation beurteilt und die daraus die Schlüsse zieht, die für die Zukunft wichtig sind.

Es zweites Stichwort, das in unserer Diskussion eine Rolle gespielt hat, waren die vertrauensbildenden Maßnahmen. Wir haben also hier die Problematik thematisiert, dass wir schon die Situationen haben, dass auf der einen Seite ein kompetenter und zuweilen übermächtig erscheinender Bergbautreibender in der Debatte ist und auf der anderen Seite ein Bürger mit seinem ganz persönlichen Verständnis, sodass es einfach ganz wichtig ist, und der Begriff ist nicht neu, die Waffengleichheit herzustellen, um dafür zu sorgen oder zu gewährleisten, dass man auf der gleichen Ebene den Meinungsaustausch führen kann und es ist in diesem Zusammenhang auch der Begriff Aufbau einer Verhandlungsstruktur genannt worden. Ich darf hierzu darauf verweisen, dass Herr de Witt einen höchst interessanten Erfahrungsbericht aus Horno hier eingebracht hat, in dem er verdeutlicht hat, wie dort der Weg von der Konfrontation, die wir bekanntermaßen hatten, zu einem Einvernehmen, sicherlich mit Ecken und Kanten zustande gekommen ist, das nach meiner Auffassung allen Respekt verdient.

Wir haben weiter in diesem Zusammenhang thematisiert die Frage der Dorfgemeinschaft. Herr Kunze hat eindrücklich anhand der Frage der Grundstücksverteilung deutlich gemacht, welche Konfliktebenen es geben kann,

aber auch welche Lösungsmöglichkeiten es gibt, um beispielsweise bei achtfach Belegung hinsichtlich der Wünsche von Grundstücken am Ende zu einem Konsens zu kommen. Und ich denke, dass das Fingerzeige waren, wie mit diesen sozialen Problemen im Falle von Umsiedlungen umzugehen ist.

Ich denke auch ein weiteres Stichwort verdient einer Erwähnung. Wir haben also festgestellt, auch das ist keine neue Erkenntnis, dass eine Umsiedlung immer ein Individuum darstellt, dass es also Patentrezepte nicht gibt, die man gewissermaßen formulieren kann und die dann schlicht und einfach von A nach B zu transplantieren sind und dann funktionieren. Wir haben uns schließlich und das soll von den Gesichtspunkten der letzte sein, darüber verständigt, dass es materielle und immaterielle Werte gibt, die im Zusammenhang mit Umsiedlungen eine Rolle spielen und wir haben dabei benannt, dass die immateriellen Werte nicht weniger wichtig sind als die materiellen Werte, beispielsweise spielt so ein Stichwort wie Dorfgemeinschaft eine Rolle. Es ist eine bekannte Erfahrung, dass also die individuellen Umsiedlungen in der Regel von den sozial Starken praktiziert werden, die also nicht unbedingt auf den Schutz der Gemeinschaft angewiesen sind. Sicherlich ist es in diesem Rahmen nicht verwunderlich, dass sich die Diskussion in relativ starken Maße auf das Problem Heuersdorf hier in Westsachsen fokussiert hat, das liegt in der Natur der Sache, wenn man in Leipzig tagt. Ich möchte so viel vorwegnehmen, wir haben das Ei des Columbus, wie man dort einen Gesprächsfaden, sprich eine Verhandlungskultur wieder aufbaut, nicht gefunden, aber ich denke, wir haben Bausteine dazu formuliert, wie man hier ins Gespräch kommen kann. Vielleicht dazu zwei Thesen mal doch etwas provokant gegenübergestellt. Das eine ist, es wird in der letzten Instanz dem Bergbauunternehmen niemand abnehmen, das Eis zu brechen, wenn es um die Umsiedlung in der Gemeinschaft geht. Das ist das eine und das andere ist, es ist zu respektieren, dass Umzusiedelnde ein Sonderopfer zu Gunsten der Allgemeinheit eingehen, das versetzt sie aber nicht in die Situation, sich als allerhöchste moralische Instanz in dieser Angelegenheit bzw. als Nabel der Welt zu begreifen, sondern man muss es einordnen in den räumlichen und sachlichen Kontext.

Meine Damen und Herren, lassen sie mich vielleicht noch drei Dinge am Ende erwähnen, die ein Stück Wunsch und Ausblick beinhalten, auf die Gefahr hin, dass das ein oder andere noch genannt wird.

Wir hatten gestern Abend ein Thema im Festvortrag gestreift, dass deutlich gemacht hat, dass Umsiedlung sich nicht nur im Zusammenhang mit dem Braunkohlenbergbau abspielt.

Ich verweise darauf, dass wir mindestens 2 Umsiedlungsfelder hier ganz konkret in der Region haben, die im Moment eine Rolle spielen. Das ist die Frage, dass zum Beispiel die Plattenbausiedlungen in den neuen Bundesländern in Größenordnungen entkernt werden und damit Menschen ihren Wohnort einbüßen. Und das ist zum zweiten eine traurige Erfahrung der letzten Monate, dass nach dem Augusthochwasser schlicht und einfach Gebäude an den Stellen nicht wieder aufgebaut werden dürfen, wo sie mal standen, weil eben dann im Wiederholungsfalle das gleiche Schicksal blühen würde, wie man es jetzt erlebt hat. Ich denke es wäre insofern durchaus plausibel, sich über die braunkohlenbergbaubedingten Umsiedlungen hinweg über allgemeine Standards, die mit dieser Frage in Zusammenhang stehen, gegebenenfalls auch im Sinne einer politischen Rahmensetzung zu befassen. Ich halte das zumindest für bedenkenswert.

Zweitens, ich würde mir wünschen, da viel Sinnvolles an dieser Stelle gesagt worden ist, dass die Ergebnisse bzw. die Statements unserer zweitägigen Veranstaltung recht schnell publiziert werden sollten, denn das gesprochene Wort verhallt schnell. Das geschriebene Wort hat etwas mehr Nachhaltigkeit.

Und das Dritte schließlich, ich möchte es nicht so allgemein belassen, dass man über die Frage vielleicht irgendwann mal gern reden möchte. Ich würde ganz konkret vorschlagen, und mich freuen, wenn man sich in einigen Jahren zu einem solchen Workshop zur Umsiedlungsfrage wieder treffen könnte, denn es ist eine Erfahrung, man profitiert immer davon. Die Zeit bleibt nicht stehen und ich denke, wir sollten Wege finden, um uns zur gegebenen Zeit auszutauschen.

Diskussion

Herr Heggemann
Ich habe doch noch einmal eine Frage an Herrn Gotzen. Mir ist der Unterschied zwischen Bürgermitwirkung und Bürgerbeteiligung immer noch nicht richtig klar geworden. Vielleicht habe ich da etwas versäumt. Vielleicht könnten Sie dies noch einmal erläutern.

Herr Dr. Gotzen
Uns ging es auch nur darum, darauf hinzuweisen, dass es im Augenblick keine gesetzlich festgeschriebene Definition über die Abgrenzung zwischen Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung gibt und auf dieses hinzuweisen, sondern dass man diese Begriffe füllen muss und dass man dann deutlich sagen muss, was dahinter steckt.

Bürgerbeteiligung haben wir im großen Umfang nach dem Baugesetzbuch bei den planungsrechtlichen Instrumentarien, wo es um die Beteiligung einzelner mit abgesicherten Rechten und Pflichten geht. Bürgermitwirkung finden wir auf kommunaler Ebene mittlerweile zuhauf. Da geht es um Vertretergremien. Einzelne werden in ein Gremium berufen und dort werden Themen diskutiert, lokale Agenda ist dann Stichwort Stadtmarketingprozesse o. ä., aber meist ohne eine gesetzliche Fixierung, darauf, was denn damit verbunden ist, welche Rechten und Pflichten damit verbunden sind und wie das funktioniert. Und ich appelliere daran, dass man diese Festschreibung vornimmt, ohne jetzt diese exakt schon vorzugeben, aber dass man nicht mit den Begrifflichkeiten arbeitet unter dem Fazit, das ist etwas Gutes, ohne aber zu verraten, was steckt dahinter. Das führt am Ende zum Konflikt, wenn es dann zu Streit kommt, weiß keiner, ja wie viel Rechte sind denn zugestanden worden, welche Pflichten sind auferlegt worden.

Herr Dr. Milojcic
Meine Frage geht in dieselbe Richtung. Ist nicht die Kommunikation, die Transparenz, die Offenheit wichtig, weil ja doch wesentliche Entscheidungen innerhalb jeder Gemeinde auch von den kommunalen, den gewählten Gremien, zu treffen sind und die sich ja natürlich beraten lassen können, die im Vorfeld Meinungsbildungsprozesse wahrnehmen und dass das sozusagen nicht so sehr Entscheidungsgremien sind, sondern mehr Gremien um Transparenz zu schaffen, um zu kommunizieren, um zuzuhören, was die Bürger zu sagen haben?

Herr Dr. Gotzen
Wenn es so ist, dann soll man das deutlich sagen. Von den Bürgern wird aber mehr erwartet. Und auf diesen Konflikt möchte ich hinweisen. Von den Bürgern wird erwartet, dass sie eine konkrete Entscheidungsmöglichkeit haben in bestimmten Fragen. Und sie dürfen dieses nicht zum Schluss ausdiskutieren, wenn der Streit da ist und die Bürgermitwirkung zum Beispiel dazu geführt hat, dass gewisse Gruppen sich zu etwas entschieden haben und sie dann sagen: Ja, aber darüber konntet ihr nicht entscheiden und das könnt ihr nicht beeinflussen. Sondern mein Appell, im Vorfeld das festlegen, wenn wir Verfahrensabläufe und Entscheidungsbefugnisse festgelegt haben und meines Erachtens durch gesetzliche Rahmenbedingungen, damit es nicht von Kommune zu Kommune unterschiedlich ist. Dann weiß auch jeder, auf welchen Prozess er sich einlässt, dann weiß auch jeder, in welchem Rahmen er sich beteiligen kann.

Herr Dr. Milojcic
Ich fand beeindruckend, dass die Herren Jansen und Winter gesagt haben, im Grunde genommen wird vom Architekten, vom Städtebauer, nicht erwartet, dass er missionarisch nach vorne geht und seine Botschaft, seine Idee verkündet, sondern sich hinter die Mannschaft stellt und im Grunde die Bürger sehr viel stärker kommen lässt und sie selber sagen lässt, was sie möchten. Das belegt auch so meine Erfahrung. Die Bürger sind mündiger, als sie manchmal dargestellt werden. Es kommt vielmehr darauf an, die Kräfte, die in den Bürgern stecken, manchmal möchte man das der jetzigen Regierung sagen, aber das ist nicht die Aufgabe heute. Es kommt immer darauf an, die Kräfte, die in den Bürgern stecken, auch tatsächlich konstruktiv zu wecken. Ist das so richtig von mir verstanden?

Herr Dr. Gotzen
Zu wecken und zu halten.

Herr Heggemann
Das würde ja im Grunde auch die These belegen, dass es im Prozess der Umsiedlung weniger darauf ankommt, noch mehr Regeln, noch mehr Bestimmungen zu haben, sondern es kommt vielmehr darauf an, das Instrumentarium, das ist der Gesamtheit vorhanden ist, auch tatsächlich zu nutzen. Das gilt aber nicht nur für den Städtebau, das gilt für andere Prozesse auch.

Herr Dr. Milojcic
Ich habe noch eine Ergänzungsfrage an Herrn Jansen. Da möchte ich einen ganz klaren gedanklichen Sprung zu gestern Abend zurück machen. Herr Dr. Gaentzsch hat in seinem Vortrag eigentlich so als Randaspekt angesprochen, dass es auch die Möglichkeit gibt, dass das Land nach Baugesetzbuch Städtebauförderungsmittel auslobt. Und dahinter steckt ja die Überlegung, dass man damit ja auch Betroffene motivieren kann, grundsätzlich im Städtebauförderungsrecht in eine bestimmte Richtung zu denken, zu planen und zu laufen. Gibt es eigentlich dazu praktische Erfahrungen im Rahmen einer Umsiedlung, dass man durch Städtebauförderungsmittel bestimmte gewünschte Entwicklungen in Gang gesetzt hat, so dass die Bürger gesagt haben, ja wenn das so ist, dann laufen wir in diese Richtung. Oder gibt es dazu keine praktische Erfahrungen?

Herr Jansen
Wir haben es andiskutiert vorhin. Was es denn für einen Sinn macht, wenn man das Herz, die Mitte, den Dorfplatz oder den Ortsplatz besonders gestalten will und dann jemanden Auflagen gibt: Du hast nur das und das zu machen und jetzt musst du aber einen Fassadenwettbewerb machen oder jenes und dieses. Das man dann über solche Instrumente arbeitet. Die Erfahrung dazu kann aber Ihnen Herr Winter erzählen.
Herr Winter
Wir haben also in Nordrhein-Westfalen das Städtebauförderungsrecht auch mit dem Hintergrund der Städtebau-

förderungsmitteleinsätze, die auch natürliche für solche Zwecke wie Umsiedlungen in Frage kommen können. Das ist natürlich dann von dem Spezialthema jeweils abhängig, das man da vor sich hat. Von der Planungsseite aus provozieren wir nie etwas, was sozusagen darauf hinausläuft, jetzt machen wir da etwas, weil es dafür Mittel gibt. Der Versuch ist nie gemacht worden. Von unserer Seite aus jedenfalls nicht. D. h. also, wir machen Planungsvorschläge bzw. erarbeiten diese mit den Umsiedlern, kommen zu Ergebnissen, die dann Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung sind. Die verbindliche Bauleitplanung ist für uns der Endstein aller Aktivitäten. Er schafft aber nicht den Planungsinhalt selber, er konstatiert ihn nur. Und wenn dieses Recht dann geschaffen ist, ist es auch Basis für mögliche Förderungsmitteleinsätze, die sind dann aber Aufgabe der Kommune und des Bergbautreibenden und des Landes, die dann miteinander auszuhandeln. Die sind also nicht zentraler Gegenstand unserer planerischen Arbeit.

Frau Einsle
Es ist ja immer einfacher über Erfolgsstorys zu berichten, als über Negativbeispiele. Und wir haben gerade in der 3. Arbeitsgruppe auch sehr stark das Thema Heuersdorf behandelt und wir konnten keine endgültigen Lösungsangebote unterbreiten. Also insofern ist es sicher wichtig, immer die ganz spezifischen lokalen Bezüge zu beachten und auch genau zu hinterfragen, wieso es zu solchen negativen Situationen wie in dem benannten Fall gekommen ist. Also man sollte sich da auch nicht die Augen vor diesen Problemen, die in den vergangenen 10 Jahren sich angehäuft haben, verschließen. Mein Plädoyer geht in die Richtung, dass es auf der einen Seite keine Rezepte gibt für Umsiedlungsvorhaben gibt. Das haben wir heute ja auch schon gehört. Da sind jeweils Unikatlösungen notwendig. Aber möglicherweise sollte man doch im Sinne von Herrn Dr. Berkner die Thematik öffnen und auch diese negativen Betroffenheiten dahingehend diskutieren, dass eben diese Umsiedlungsproblematik nicht allein mit bergbaubedingter Umsiedlung gekoppelt werden sollte, sondern dass man auch stärker eben auch auf die neuen Herausforderungen, die jetzt zweifelsohne deutschlandweit und europaweit auch auf uns zukommen, im Zusammenhang mit Leerstandsproblematik, mit demokratischen Wandel, mit der Hochwasserproblematik auf uns zukommen. Das ist ein Berg von Fragen, der auf uns einstürzt, wo sicher wertvolle Erfahrungen heute hier auch ausdiskutiert worden sind, genutzt werden können.

Herr Dr. Milojcic
Ja ich denke mal, demnach scheinen die Themen jetzt doch erschöpfend behandelt zu sein. Ich darf noch einmal an dieser Stelle Ihnen ganz herzlich für die doch sehr aktive und rege Teilnahme an diesem Workshop danken. Ich glaube, es sind gute Ergebnisse herausgekommen und wir haben auch die nicht gelösten Probleme durchaus dargestellt und uns nicht nur gegenseitig Orden angehängt, sondern auch gesagt, wo noch Nachholbedarf, wo noch nachgearbeitet werden kann und wo auch noch eine Menge Arbeit vor uns liegt. Aus meiner Sicht kann ich den Kommentar geben, Umsiedlung bleibt weiter spannend, bleibt weiter eine Sache, mit der man sich auch mit persönlichen Impetus zuzuwenden hat. Wo man sicherlich auch einzusetzen hat im Sinne der Menschen und Bewohner so eines Dorfes, die wegen eines übergeordneten Zieles weichen müssen. Noch einmal ganz herzlichen Dank. Und ich darf nunmehr zum Schlusswort an Herrn Dr. Dähnert übergeben.

Dr.-Ing. Detlev Dähnert

Leiter Liegenschaften/Rekultivierung
der Vattenfall Europe Mining AG

Abschlussstatement

Was bleibt eigentlich noch zu sagen. Ich habe mir 3 Stichworte aufgeschrieben, die hören sich zwar nur wie Floskeln an, aber vielleicht sind sie als Zusammenfassung geeignet.

1. Ich denke, es war richtig und wichtig, dass wir die Diskussion überhaupt geführt haben. Wir haben lange im DEBRIV darüber diskutiert, inwieweit wir überhaupt diese Veranstaltung durchführen. Ich denke aber, bei den angesprochenen Themen und Problemen ist es doch richtig gewesen, dass wir das gemacht haben - vielleicht auch hier in Leipzig.

2. Das ist meine persönliche Wertung. Es war eine sehr intensive, eine sehr hoch interessante, auch eine anstrengende Diskussion, denke ich von den Beteiligten. Vielfach würde ich darüber schreiben wollen: Erfahrungsaustausch, nicht nur in den Gremien, in den Workshops, sondern auch am Rande. Ich habe beobachtet, wie viele Kontakte und Gespräche stattgefunden haben.

3. Die Überleitung habe ich gerade gegeben: Kontaktpflege. - Vielleicht ist es auch ganz gut, dass man, weil der Zeitfaktor jetzt öfters kritisch angesprochen worden ist, wir hätten mehr Zeit gebraucht, um zu diskutieren. Vielleicht ist es auch ganz gut, dass wir nicht alles bis zum Ende diskutiert haben, sondern versuchen sollten diese anderthalb Tage zu nutzen, um weiter untereinander Kontakten zu halten. Wir haben uns ja nun alle kennen gelernt. Viele kannten sich natürlich, aber es war ja auch heute im Raum eine ganze Reihe von Personen und Persönlichkeiten, Damen und Herren, die neu waren in unserer Runde, die das erste Mal hier waren und die sich auch in die Diskussion eingebracht haben.

Vielleicht sollte man das pflegen, ich sage mal so bilateral, trilateral, um das, was heute nicht zu Ende gebracht werden konnte, weiter zu diskutieren. Denn letztendlich ist es so, ob nun Umsiedlung im Braunkohlenbergbau oder andere Konflikte, um den Workshop noch einmal von der Überschrift her zu reflektieren, Konfliktbewältigung. Ich glaube, es hängt auch in erster Linie immer davon ab, dass die handelnden Personen, also die sich da unmittelbar gegenüber sitzen, ja so eine Qualität des Umganges miteinander entwickeln, dass man sich dann trotz der Konflikte auch nebenbei noch sprechen kann, ansehen kann, sich grüßt und natürlich auch eine gewisse Kontinuität der Konfliktbeseitigung pflegt. Also, ein langer Atem ist manchmal auch angesagt, nicht alles ist von heute auf morgen zu lösen.
Ja, das sind eigentlich die 3 Gedanken, die ich mir noch aufgeschrieben hatte als Schlusswort. Natürlich will ich, das gehört sich einfach, dass mache ich aber nicht formal, sondern das meine ich ganz ernsthaft, den Dank an den Organisatoren, das ist einmal unser heutiger Gastgeber - die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig, dann natürlich die Beiden - die Universität Leipzig - Institut für Umwelt- und Planungsrecht und der DEBRIV. Ich will jetzt keine Personen bewusst hervorheben, sondern ich habe die Institutionen genannt, also der Dank an die Organisatoren für die doch, denke ich, hoch interessante, vielleicht auch symbolträchtige Veranstaltung, zumindest am gestrigen Abend, im Bundesverwaltungsgericht, dort kommt man ja sonst als normal Sterblicher nicht so rein, es sei denn man hat einen schönen Rechtsstreit auf dieser Ebene. Also, nochmals vielen Dank an die Organisatoren und natürlich auch an die Referenten, an diejenigen, die die Workshops geführt haben und natürlich an die, die sich an der Diskussion beteiligt haben. Danke für die Disziplin und die Aufmerksamkeit. Damit ist die Veranstaltung beendet, vielen Dank, guten Nachhauseweg, guten Flug, bis zum nächsten Mal.